

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Clara Bünger, Nicole Gohlke, Anke Domscheit-Berg, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 20/7829 –**

Zahlen in der Bundesrepublik Deutschland lebender Flüchtlinge zum Stand: 30. Juni 2023

Vorbemerkung der Fragesteller

Asylstatistiken beinhalten meist nur Zugangs-, Antrags- und Entscheidungsdaten. Zahlen zu aktuell in Deutschland lebenden Geflüchteten und genauere Angaben zu ihrem aufenthaltsrechtlichen Status sind hingegen schwerer verfügbar, weshalb die Fraktion DIE LINKE. diese seit dem Jahr 2008 regelmäßig erfragt (vgl. die Antworten der Bundesregierung auf die Kleinen Anfragen auf Bundestagsdrucksache 16/8321 und zuletzt Bundestagsdrucksache 20/5870).

Seit 2017 stellt auch das Statistische Bundesamt eine detaillierte Erhebung zu in Deutschland lebenden „Schutzsuchenden“ auf der Datengrundlage des Ausländerzentralregisters (AZR) vor (https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Bevoelkerung/Migration-Integration/Tabellen/_tabellen-innen-schutzsuchende.html). Als „Schutzsuchende“ gelten dabei anerkannte Flüchtlinge genauso wie z. B. Asylsuchende, entscheidend ist für diese Erhebung die „Berufung auf humanitäre Gründe“. Bei vielen Kategorien humanitärer Aufenthaltstitel hat das Statistische Bundesamt deshalb zusätzlich untersucht, inwieweit die Personen eine „Asylhistorie“ aufweisen. Sogenannte Visa-Overstayers (ohne Asylantragstellung) fallen damit z. B. aus dieser Statistik heraus, selbst wenn sie später einen humanitären Aufenthaltstitel erhalten. Die Gesamtzahl der Geflüchteten auf Basis der Antworten der Bundesregierung auf die Kleinen Anfragen der Fraktion DIE LINKE. (ebd.) wird aufgrund des aktuellen Status der hier lebenden Personen nach Angaben des AZR ermittelt, wobei ebenfalls nicht nur anerkannte Flüchtlinge, sondern auch Asylsuchende, Geduldete und Geflüchtete mit einem humanitären Aufenthaltstitel berücksichtigt werden. Trotz weniger Erfassungsunterschiede im Detail entspricht die vom Statistischen Bundesamt ermittelte Gesamtzahl aller Geflüchteten mit unterschiedlichen Aufenthaltsstatus in etwa der Summe, die sich aufgrund der Antworten der Bundesregierung auf die Kleinen Anfragen (ebd.) ergibt. Für das Jahr 2020 beispielsweise waren dies knapp 1,9 Millionen Menschen (vgl. Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage auf Bundestagsdrucksache 19/28234 und https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2021/07/PD21_340_225.html), Ende 2022, nach der Aufnahme von über einer Million Geflüchteten aus der Ukraine, waren es etwa 3,1 Millionen Menschen

(vgl. Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage auf Bundestagsdrucksache 20/5870 und https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungenn/2023/03/PD23_125_125.html).

Von 1997 bis 2011 war die Gesamtzahl der Geflüchteten in Deutschland von über 1 Million auf unter 400 000 gesunken, seit 2012 steigt die Zahl wieder an, insbesondere Schutzsuchende aus Syrien sorgten für einen deutlichen Anstieg der Zahl anerkannter Flüchtlinge in Deutschland (auf insgesamt 808 000 Personen Ende 2022, alle Angaben, auch im Folgenden, soweit nicht anders angegeben, aus der Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage auf Bundestagsdrucksache 20/5870; grafisch übersichtlich aufgearbeitet lassen sich die Zahlen im Verlauf seit 2006 hier finden: <https://taz.de/Gefluechtete-in-Deutschland/!5934394/>). Auch die Zahl subsidiär Geschützter nahm entsprechend zu (286 000), etwa 157 000 Menschen haben lediglich einen nationalen Abschiebungsschutz (mit geringeren Rechten) erhalten, darunter viele Geflüchtete aus Afghanistan (98 000). Ende 2022 lebten zudem über 1 Million Kriegsflüchtlinge aus der Ukraine in Deutschland (insgesamt 1 045 000), die unkompliziert einen temporären Schutzstatus nach § 24 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) erhalten hatten.

Weitere 120 000 Geflüchtete verfügten Ende 2022 über eine Aufenthaltserlaubnis infolge von Bleiberechts- oder Aufnahmeregelungen (§ 22, § 23 Absatz 1, § 104a, § 18a und § 25a und b AufenthG), knapp 57 000 wegen langjährigen Aufenthalts und unzumutbarer Ausreise (§ 25 Absatz 5 AufenthG) und gut 17 000 wegen dringender humanitärer oder persönlicher Gründe (§ 25 Absatz 4 AufenthG). Gut 10 000 Menschen hatten einen Aufenthaltstitel infolge einer individuellen Härtefallentscheidung nach § 23a AufenthG.

Die Zahl der (noch) nicht anerkannten, geduldeten oder asylsuchenden Flüchtlinge war von knapp 650 000 Ende 1997 auf etwa 134 000 im Jahr 2011 gesunken und lag Ende 2022 bei 523 000.

Die Angaben des Ausländerzentralregisters zu ausreisepflichtigen Personen sind zum Teil fehlerhaft und überhöht. Insbesondere Ausreisepflichtige ohne Duldung können z. B. das Land längst wieder verlassen haben, und viele angeblich Ausreisepflichtige sind tatsächlich gar nicht ausreisepflichtig (vgl. die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage auf Bundestagsdrucksache 18/12725 und die Antwort zu Frage 38 auf Bundestagsdrucksache 19/3860, sowie: <https://www.proasyl.de/news/das-angebliche-abschiebungsvollzugsdefizit-statistisch-fragwuerdig-aber-gut-fuer-schlagzeilen/>). So musste die Bundesregierung auf Nachfragen der Fragesteller einräumen, dass von den Ende 2009 im AZR vermerkten 70 000 angeblich Ausreisepflichtigen ohne Duldung 40 000 im Rechtssinne gar nicht ausreisepflichtig waren (vgl. Antwort zu Frage 25 auf Bundestagsdrucksache 17/4631). Für Hessen stellte das dortige Innenministerium Anfang 2021 fest, dass mehr als die Hälfte der Personen ohne Duldung nicht ausreisepflichtig waren oder sich nicht mehr in Hessen aufhielten, die offiziellen Daten spiegelten also „nicht die Realität der Ausreisepflichtigen in Hessen“ wider (vgl. Antwort zu Frage 34 auf Bundestagsdrucksache 20/1048). Auf Nachfrage hierzu verwies die Bundesregierung auf eine „Änderung in der Berechnungslogik zu aufhältigen Personen“ in der AZR-Datenbank infolge des ersten Datenaustauschverbesserungsgesetzes, eine „zeitnahe Datenbereinigung“ werde angestrebt (ebd.) – ein halbes Jahr später wurde auf umfangreiche technische und fachliche Abstimmungsmaßnahmen verwiesen, ab 1. November 2022 würden solche Datensätze „kontinuierlich korrigiert“ (Antwort zu Frage 35 auf Bundestagsdrucksache 20/3201). Allerdings hieß es Ende Februar 2023 erneut, dass „weiterhin umfangreiche Abstimmungsmaßnahmen sowohl technischer als auch fachlicher Natur notwendig“ seien, um entsprechende Datenbereinigungen vornehmen zu können (Antwort zu Frage 34 auf Bundestagsdrucksache 20/5870). Zuvor hatten Bund und Länder über drei Jahre hinweg – ergebnislos – darüber beraten, inwieweit Personen statistisch als freiwillig ausgereist erfasst werden können, bei denen im AZR „Fortzug nach unbekannt“ einzutragen ist (vgl. jeweils die Antworten zu Frage 35 auf den Bundestagsdrucksachen 19/8258 und 20/1048). Dies führt im Ergebnis zu einer statistisch überhöhten Zahl vermeintlich in Deutschland

lebender Ausreisepflichtiger, insbesondere wenn es keinen positiven Nachweis für die Ausreise von ausreisepflichtigen Personen ohne Duldung gibt.

248 000 der rund 304 000 zum Ende des Jahres 2022 Ausreisepflichtigen (82 Prozent) verfügten über eine Duldung, etwa wegen medizinischer Abschiebungshindernisse, einer Ausbildung bzw. Beschäftigung oder weil Abschiebungen aufgrund der Lage im Herkunftsland nicht möglich oder zumutbar sind. Wie viele Ausreisepflichtige bzw. Geduldete nicht abgeschoben werden dürfen oder sollen, wird im AZR nicht erfasst. Ein Drittel der Duldungen wurde aus „sonstigen Gründen“ erteilt, das kann z. B. bei Asyl-Folgeanträgen der Fall sein oder wenn enge verwandtschaftliche Beziehungen zu Personen mit Aufenthaltsrecht bestehen. Bei 26 Prozent der Geduldeten wurden „fehlende Reisedokumente“ als Erteilungsgrund im AZR vermerkt, ohne dass die Betroffenen dies zu vertreten hätten (vgl. hierzu die Antworten zu den Fragen 4 und 12 auf Bundestagsdrucksache 20/2496). Nur 10 Prozent der Duldungen wurden nach § 60b AufenthG erteilt, weil den Betroffenen unterstellt wurde, dass sie ihre Abschiebung vorwerfbar verhindern (durch Täuschung oder Nichtmitwirkung).

1. Wie viele Asylberechtigte lebten zum 30. Juni 2023 in der Bundesrepublik Deutschland (bitte auch nach Geschlecht, Alter über 17 oder unter 18 Jahren und Aufenthalt seit mehr oder weniger als sechs Jahren differenzieren), und wie viele von ihnen erhielten diesen Status erstmalig im ersten Halbjahr 2023?

Zum Stichtag vom 30. Juni 2023 waren 44 455 Personen mit einer Asylberechtigung im Ausländerzentralregister (AZR) erfasst, darunter 25 690 männliche und 18 720 weibliche sowie 40 Personen mit unbekanntem Geschlecht und fünf Personen mit dem Geschlecht divers. 6 658 Personen waren unter 18 Jahre, 37 794 Personen 18 Jahre und älter, bei drei Personen war das Alter unbekannt. 12 121 Personen lebten seit weniger als sechs Jahren in Deutschland, 32 333 Personen sechs Jahre oder mehr. Bei einer Person ist die Aufenthaltsdauer unbekannt. 901 Personen erhielten diesen Status erstmalig im Jahr 2023.

- a) Welchen Aufenthaltsstatus hatten diese Asylberechtigten?
- b) Welche waren die 15 stärksten Herkunftsländer?
- c) Wie verteilten sich die Asylberechtigten auf die Bundesländer?

Die Fragen 1a bis 1c werden zusammen beantwortet. Die weiteren Angaben können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden.

Asylberechtigte insgesamt	44.455
darunter mit dem Aufenthaltsstatus:	in %
unbefristete Aufenthaltsrechte	55,5
befristete Aufenthaltsrechte	42,6
sonstiges (z. B. Duldung, kein Status gespeichert)	1,9

Asylberechtigte insgesamt	44.455
darunter:	
Türkei	12.405
Syrien	5.989
Iran	5.363
Afghanistan	2.856
Irak	1.802
Russische Föderation	1.747
Eritrea	1.484

Asylberechtigte insgesamt	44.455
darunter:	
Sri Lanka	1.165
Kosovo	906
Ungeklärt	773
China	634
Äthiopien	559
Pakistan	550
Polen	530
Vietnam	466

Asylberechtigte insgesamt	44.455
Länder	
Baden-Württemberg	5.166
Bayern	4.827
Berlin	2.688
Brandenburg	316
Bremen	630
Hamburg	1.657
Hessen	5.158
Mecklenburg-Vorpommern	163
Niedersachsen	4.951
Nordrhein-Westfalen	13.946
Rheinland-Pfalz	1.440
Saarland	730
Sachsen	1.047
Sachsen-Anhalt	323
Schleswig-Holstein	1.068
Thüringen	345

2. Wie viele nach der Genfer Flüchtlingskonvention anerkannte Flüchtlinge (vgl. § 3 Absatz 1 des Asylgesetzes – AsylG – und § 60 Absatz 1 Satz 1 AufenthG) lebten zum 30. Juni 2023 in der Bundesrepublik Deutschland (bitte auch nach Geschlecht, Alter über 17 oder unter 18 Jahren und Aufenthalt seit mehr oder weniger als sechs Jahren differenzieren), und wie viele von ihnen erhielten diesen Status erstmalig im ersten Halbjahr 2023?

Zum Stichtag vom 30. Juni 2023 waren 755 626 Personen mit Flüchtlingsschutz nach § 3 des Asylgesetzes (AsylG) i. V. m. § 60 Absatz 1 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) im AZR erfasst, darunter 459 440 männliche und 295 605 weibliche, 25 diverse und 556 Personen mit unbekanntem Geschlecht. 265 096 Personen waren unter 18 Jahre alt, 490 510 Personen 18 Jahre und älter, bei 20 Personen war das Alter unbekannt. 195 166 Personen lebten seit weniger als sechs Jahren in Deutschland, 560 273 Personen seit sechs Jahre oder mehr. Bei 187 Personen ist die Aufenthaltsdauer unbekannt. 19 927 Personen erhielten diesen Status erstmalig im Jahr 2023.

- a) Welchen Aufenthaltsstatus hatten diese anerkannten Flüchtlinge?
 b) Welche waren die 15 stärksten Herkunftsländer?
 c) Wie verteilten sich die anerkannten Flüchtlinge auf die Bundesländer?

Die Fragen 2a bis 2c werden zusammen beantwortet. Die weiteren Angaben können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden.

Personen mit Flüchtlingsschutz insgesamt	755.626
davon mit dem Aufenthaltsstatus:	in %
unbefristete Aufenthaltsrechte	17,9
befristete Aufenthaltsrechte	80,1
sonstiges (z. B. Duldung, kein Status gespeichert)	2,0

Personen mit Flüchtlingsschutz	
Deutschland	755.626
darunter:	
Syrien	373.887
Irak	106.079
Afghanistan	64.795
Eritrea	46.392
Iran	38.356
Ungeklärt	26.282
Türkei	26.168
Somalia	18.695
Staatenlos	9.901
Pakistan	6.987
Russische Föderation	4.791
Nigeria	4.194
Äthiopien	3.299
Guinea	2.774
Aserbaidshjan	2.089

Personen mit Flüchtlingsschutz	755.626
Länder	
Baden-Württemberg	79.242

Personen mit Flüchtlingsschutz	755.626
Länder	
Bayern	77.899
Berlin	36.531
Brandenburg	12.249
Bremen	14.164
Hamburg	21.679
Hessen	69.680
Mecklenburg-Vorpommern	7.939
Niedersachsen	85.971
Nordrhein-Westfalen	222.662
Rheinland-Pfalz	32.468
Saarland	18.499
Sachsen	21.003
Sachsen-Anhalt	16.274
Schleswig-Holstein	26.127
Thüringen	13.239

3. Wie viele Flüchtlinge mit einem subsidiären Schutzstatus nach § 25 Absatz 2 bzw. einem Abschiebungsschutz nach § 25 Absatz 3 AufenthG (bitte, auch bei den Unterfragen, nach internationalem bzw. nationalem subsidiärem Schutz differenzieren) lebten zum 30. Juni 2023 in der Bundesrepublik Deutschland (bitte auch nach Geschlecht, Alter über 17 oder unter 18 Jahren und Aufenthalt seit mehr oder weniger als sechs Jahren differenzieren), und wie viele von ihnen erhielten diesen Status erstmalig im ersten Halbjahr 2023?
- a) Welchen Aufenthaltsstatus hatten diese subsidiär Schutzberechtigten?

Die Fragen 3 und 3a werden zusammen beantwortet. Im AZR werden u. a. Aufenthaltserlaubnisse nach § 25 Absatz 2 Satz 1 2. Alternative AufenthG (subsidiärer Schutz) und nach § 25 Absatz 3 AufenthG (Abschiebungsverbote nach § 60 Absatz 5 oder 7 AufenthG) gespeichert.

Zum Stichtag vom 30. Juni 2023 waren 307 471 Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 2 Satz 1 2. Alternative AufenthG (subsidiärer Schutz) erfasst, davon 180 579 männliche, 126 692 weibliche, eine diverse und 199 Personen mit unbekanntem Geschlecht. 95 524 Personen waren unter 18 Jahre, 211 934 Personen 18 Jahre und älter und bei 13 Personen ist das Alter unbekannt. 124 188 Personen lebten seit weniger als sechs Jahren in Deutschland, 183 169 Personen seit sechs Jahren und mehr. Bei 114 Personen ist die Aufenthaltsdauer unbekannt. 21 906 Personen erhielten den Status erstmalig im Jahr 2023.

Mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 3 AufenthG waren 174 845 Personen zum Stichtag vom 30. Juni 2023 erfasst, davon 101 216 männliche, 73 496 weibliche und 131 mit unbekanntem Geschlecht sowie zwei diverse Personen. 56 175 Personen waren unter 18 Jahre, 118 627 Personen 18 Jahre und älter und bei 43 Personen ist das Alter unbekannt. 55 515 Personen lebten seit weniger als sechs Jahren in Deutschland und 119 244 Personen sechs Jahre und mehr. Bei 86 Personen ist die Aufenthaltsdauer unbekannt. 15 067 erhielten diesen Status erstmalig im Jahr 2023.

- b) Welche waren die 15 stärksten Herkunftsländer?
 c) Wie verteilten sich die subsidiär Schutzberechtigten auf die Bundesländer?

Die Fragen 3b und 3c werden zusammen beantwortet.

Die weiteren Angaben können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden.

Personen mit Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 2 Satz 1 2. Alt. AufenthG (subsidiärer Schutz)	
Deutschland	307.471
darunter:	
Syrien	221.426
Irak	22.491
Afghanistan	19.076
Eritrea	13.459
Somalia	7.328
Ungeklärt	6.614
Jemen	2.573
Staatenlos	2.107
Iran	1.600
Russische Föderation	1.335
Libyen	923
Sudan (ohne Südsudan)	707
Türkei	658
Libanon	656
Nigeria	642

Personen mit Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3 AufenthG	
Deutschland	174.845
darunter:	
Afghanistan	112.922
Irak	10.497
Syrien	6.581
Nigeria	5.975
Somalia	5.852
Äthiopien	2.748
Russische Föderation	2.370
Eritrea	2.342
Ungeklärt	1.663
Armenien	1.593
Kosovo	1.574
Iran	1.388
Guinea	1.252
Türkei	1.179
Pakistan	1.117

Land	Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 2 Satz 1 2. Alt. AufenthG (subsidiärer Schutz)	Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3 AufenthG
Deutschland	307.471	174.845
darunter:		
Baden-Württemberg	24.950	16.641
Bayern	26.220	22.976
Berlin	20.144	11.188
Brandenburg	6.083	4.922
Bremen	4.766	2.202
Hamburg	6.106	10.430
Hessen	24.435	21.945
Mecklenburg-Vorpommern	3.176	1.892
Niedersachsen	37.351	16.502
Nordrhein-Westfalen	90.585	33.887
Rheinland-Pfalz	17.970	7.945
Saarland	6.692	1.284
Sachsen	9.814	6.242
Sachsen-Anhalt	8.425	4.082
Schleswig-Holstein	15.019	9.305
Thüringen	5.735	3.402

4. Wie viele Widerrufsverfahren waren im Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) zum 30. Juni 2023 anhängig (bitte auch nach den 15 wichtigsten Herkunftsländern und Status differenzieren)?

Die Antworten zu den Fragen 1 bis 3 basieren auf Daten des AZR. Anhängige Widerrufsverfahren werden im AZR jedoch nicht erfasst (Personen mit erfolgreichem Widerruf/Rücknahme eines Schutzstatus hingegen werden im AZR erfasst, siehe Antwort zu Frage 5).

Nach den Daten des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF), die keine Unterscheidung nach „aufhältig“ oder „nicht aufhältig“ oder nach dem jeweiligen Schutzstatus treffen, waren 112 147 Widerrufsprüfverfahren zum Stichtag vom 30. Juni 2023 eingeleitet und anhängig. Die weiteren Angaben können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

Stand: 30. Juni 2023	Anhängige Widerrufsprüfverfahren
Staatsangehörigkeiten gesamt:	112.147
darunter:	
Syrien	46.748
Irak	15.794
Afghanistan	11.893
Türkei	6.848
Iran	6.554
Eritrea	4.842
Ungeklärt	4.049
Somalia	3.264
Russische Föderation	1.412
Pakistan	1.287

Stand: 30. Juni 2023	Anhängige Widerrufsprüfverfahren
Staatenlos	1.234
Nigeria	1.181
Guinea	592
Äthiopien	543
Sudan	459

5. Wie viele Personen lebten zum 30. Juni 2023 in der Bundesrepublik Deutschland, deren Flüchtlingsstatus widerrufen worden ist (bitte auch nach aktuellem Status, nach Aufenthalt seit mehr oder weniger als sechs Jahren und den 15 wichtigsten Herkunftsländern differenzieren)?

Zum Stichtag vom 30. Juni 2023 waren im AZR 22.252 Personen mit Widerruf/ Rücknahme eines Schutzstatus erfasst. 1 740 Personen lebten seit weniger als sechs Jahren in Deutschland, 20 511 Personen sechs Jahren und mehr. Bei einer Person ist die Aufenthaltsdauer unbekannt. Die weiteren Angaben können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden.

Personen mit Widerruf/ Rücknahme des Flücht- lingsstatus	Asylanerken- nung wider- rufen / zu- rückgenom- men	Flüchtlingsei- genschaft widerrufen / zurückgenom- men	subsidiärer Schutz nach § 4 Abs. 1 AsylG widerrufen / zurückge- nommen	Summe
insgesamt	17.759	3.232	1.261	22.252
darunter mit dem Aufenthaltsstatus:				
unbefristete Aufent- haltsrechte	14.675	414	34	15.123
befristete Aufent- haltsrechte	2.516	1.978	779	5.273
sonstiges (z. B. Dul- dung, kein Status ge- speichert)	568	840	448	1.856

Personen mit Widerruf/ Rücknahme des Schutzstatus	
alle Staatsangehörigkeiten	22.252
darunter:	
Kosovo	6.879
Irak	3.695
Türkei	2.704
Syrien	1.546
Serbien	1.122
Albanien	545
Afghanistan	511
Serbien und Montenegro (ehemals)	507
Sri Lanka	357
Iran	323
Eritrea	312
Jugoslawien (ehemals)	266
Ungeklärt	263
Armenien	229
Serbien (ehemals)	221

6. Wie viele Personen lebten zum 30. Juni 2023 in der Bundesrepublik Deutschland, denen eine Duldung aufgrund einer Abschiebestopp-Anordnung nach § 60a AufenthG erteilt wurde (bitte nach Geschlecht, Alter über 17 oder unter 18 Jahren, Aufenthalt seit mehr oder weniger als sechs Jahren, Bundesländern und den 15 wichtigsten Herkunftsländern differenzieren), und wie viele von ihnen erhielten diesen Status erstmalig im ersten Halbjahr 2023?

Zum Stichtag vom 30. Juni 2023 waren 3 391 Personen mit einer Duldung nach § 60a Absatz 1 AufenthG, darunter 2 278 männliche und 1 104 weibliche sowie neun Personen mit unbekanntem Geschlecht, im AZR erfasst. 917 Personen waren unter 18 Jahre und 2 474 Personen 18 Jahre und älter. 1 467 Personen lebten seit mehr als sechs Jahren in Deutschland, 1 920 Personen sechs Jahre oder weniger. Bei vier Personen ist die Aufenthaltsdauer unbekannt. 1 440 erhielten diesen Status erstmalig im Jahr 2023. Die weiteren Angaben können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden.

Personen mit Duldung nach § 60a Abs. 1 AufenthG	3.391
Länder	
Baden-Württemberg	109
Bayern	396
Berlin	64
Brandenburg	97
Bremen	53
Hamburg	2
Hessen	149
Mecklenburg-Vorpommern	30
Niedersachsen	233
Nordrhein-Westfalen	1.261
Rheinland-Pfalz	118
Saarland	196
Sachsen	69
Sachsen-Anhalt	123
Schleswig-Holstein	402
Thüringen	89

Personen mit Duldung nach § 60a Abs. 1 AufenthG	3.391
alle Staatsangehörigkeiten	
darunter:	
Irak	646
Iran	336
Syrien	226
Russische Föderation	205
Afghanistan	200
Nigeria	155
Serbien	135
Türkei	124
Kosovo	91
Ukraine	88

Personen mit Duldung nach § 60a Abs. 1 AufenthG	3.391
alle Staatsangehörigkeiten	
Albanien	84
Ungeklärt	77
Armenien	76
Libanon	69
Guinea	67

7. Wie viele Personen lebten zum 30. Juni 2023 in der Bundesrepublik Deutschland mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 18a AufenthG (vorherige Rechtslage) bzw. § 19d AufenthG (bitte nach Geschlecht, Alter über 17 oder unter 18 Jahren, Aufenthalt seit mehr oder weniger als sechs Jahren, Bundesländern und den 15 wichtigsten Herkunftsländern differenzieren), und wie viele von ihnen erhielten diesen Status erstmalig im ersten Halbjahr 2023?

Zum Stichtag vom 30. Juni 2023 waren 9 771 Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 18a und § 19d (neue Fassung) AufenthG, darunter 8 506 männliche und 1 260 weibliche sowie fünf Personen mit unbekanntem Geschlecht im AZR erfasst. Zwei Personen waren unter 18 Jahre und 9 766 Personen 18 Jahre und älter. Bei drei Personen ist das Alter unbekannt.

8 989 Personen lebten seit mehr als sechs Jahren in Deutschland, 777 Personen sechs Jahre oder weniger, bei fünf Personen ist die Dauer unbekannt. 806 erhielten diesen Status erstmalig im Jahr 2023. Die weiteren Angaben können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden.

Aufenthaltserlaubnis nach § 18a /19d AufenthG	Summe
Länder	9.771
Baden-Württemberg	2.068
Bayern	1.688
Berlin	301
Brandenburg	96
Bremen	34
Hamburg	295
Hessen	580
Mecklenburg-Vorpommern	127
Niedersachsen	986
Nordrhein-Westfalen	2.284
Rheinland-Pfalz	399
Saarland	10
Sachsen	220
Sachsen-Anhalt	90
Schleswig-Holstein	509
Thüringen	84

Aufenthaltserlaubnis nach § 18a /19d AufenthG	Summe
alle Staatsangehörigkeiten	9.771

Aufenthaltserlaubnis nach § 18a /19d AufenthG	Summe
darunter:	
Afghanistan	2.793
Gambia	763
Irak	602
Albanien	544
Pakistan	519
Iran	453
Armenien	346
Nigeria	338
Guinea	319
Kosovo	229
Ukraine	224
Georgien	151
Elfenbeinküste (Cote d' Ivoire)	150
Kamerun	137
Bangladesch	127

8. Wie viele jüdische Einwanderer aus der ehemaligen Sowjetunion wurden bis zum 30. Juni 2023 infolge verschiedener politischer Anordnungen in der Bundesrepublik Deutschland aufgenommen (bitte nach Bundesländern differenzieren)?

Von 1993 bis zum 30. Juni 2023 wurden im geregelten Aufnahmeverfahren für jüdische Zuwandernde insgesamt 211 763 Personen aufgenommen. Hinzu kommen 8 535 Personen, die vor Beginn oder außerhalb des geregelten Aufnahmeverfahrens eingereist waren. Insgesamt sind damit 220 298 jüdische Zuwandernde mit ihren Familienangehörigen aus der ehemaligen Sowjetunion bzw. ihren Nachfolgestaaten eingereist. Die Verteilung nach Ländern kann der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

Länder	Einreisen / Personen
Baden-Württemberg	20.273
Bayern	32.701
Berlin	1.336
Brandenburg	7.661
Bremen	2.254
Hamburg	5.366
Hessen	18.585
Mecklenburg-Vorpommern	6.643
Niedersachsen	18.412
Nordrhein-Westfalen	52.140
Rheinland-Pfalz	11.620
Saarland	3.247
Sachsen	11.089
Sachsen-Anhalt	7.712
Schleswig-Holstein	6.799
Thüringen	5.925
Gesamt	211.763

9. Wie viele Personen lebten zum 30. Juni 2023 in der Bundesrepublik Deutschland, denen eine Aufenthaltserlaubnis infolge einer Aufnahmeerklärung nach § 22 AufenthG erteilt wurde (bitte nach Geschlecht, Alter über 17 oder unter 18 Jahren, Aufenthalt seit mehr oder weniger als sechs Jahren, Bundesländern und den 15 wichtigsten Herkunftsländern differenzieren), und wie viele von ihnen erhielten diesen Status erstmalig im ersten Halbjahr 2023?

Eine Aufenthaltserlaubnis nach § 22 AufenthG besaßen zum 30. Juni 2023 insgesamt 32 089 Personen, darunter 16 044 männliche, 15 976 weibliche und zwei diverse sowie 67 Personen mit unbekanntem Geschlecht. 14 075 Personen waren unter 18 Jahre alt und 18 013 Personen 18 Jahre und älter. Bei einer Person ist das Alter unbekannt. 2 623 Personen lebten seit sechs Jahren und mehr in Deutschland und 29 463 Personen seit weniger als sechs Jahren. Bei drei Personen war die Aufenthaltsdauer unbekannt. 3 931 Personen erhielten diesen Status erstmalig im Jahr 2023. Die weiteren Angaben können den folgenden Tabellen entnommen werden.

Personen mit Aufenthaltserlaubnis nach § 22 AufenthG	32.089
Länder	
Baden-Württemberg	3.849
Bayern	4.461
Berlin	1.966
Brandenburg	903
Bremen	338
Hamburg	906
Hessen	2.559
Mecklenburg-Vorpommern	591
Niedersachsen	3.027
Nordrhein-Westfalen	6.960
Rheinland-Pfalz	1.690
Saarland	340
Sachsen	1.616
Sachsen-Anhalt	835
Schleswig-Holstein	1.200
Thüringen	848

Personen mit Aufenthaltserlaubnis nach § 22 AufenthG	32.089
darunter:	
Afghanistan	30.505
Russische Föderation	540
Syrien	339
Weißrussland	249
Iran	83
Ungeklärt	60
Irak	52
Libanon	27
Ukraine	26
Staatenlos	15
Jemen	14
Kolumbien	13

Personen mit Aufenthaltserlaubnis nach § 22 AufenthG	32.089
darunter:	
Bosnien und Herzegowina	12
Israel	10
Jordanien	10

10. Wie viele Personen lebten zum 30. Juni 2023 in der Bundesrepublik Deutschland, denen eine Aufenthaltserlaubnis infolge der Härtefallregelung nach § 23a AufenthG erteilt wurde (bitte nach Geschlecht, Alter über 17 oder unter 18 Jahren, Aufenthalt seit mehr oder weniger als sechs Jahren, Bundesländern und den 15 wichtigsten Herkunftsländern differenzieren), und wie viele von ihnen erhielten diesen Status erstmalig im ersten Halbjahr 2023?

Eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23a AufenthG besaßen zum 30. Juni 2023 insgesamt 10 056 Personen, darunter 5 352 männliche, 4 702 weibliche und zwei Personen unbekanntes Geschlechts. 2 972 Personen waren unter 18 Jahre alt und 7 083 Personen 18 Jahre und älter. Bei einer Person ist das Alter unbekannt. 8 368 Personen lebten seit sechs Jahren und mehr in Deutschland, 1 687 Personen seit weniger als sechs Jahren. Bei einer Person ist die Aufenthaltsdauer unbekannt. 549 Personen erhielten diesen Status erstmalig im Jahr 2023. Die weiteren Angaben können den folgenden Tabellen entnommen werden.

Personen mit Aufenthaltserlaubnis nach § 23a AufenthG	10.056
Länder	
Baden-Württemberg	475
Bayern	497
Berlin	1.896
Brandenburg	144
Bremen	157
Hamburg	128
Hessen	287
Mecklenburg-Vorpommern	82
Niedersachsen	1.025
Nordrhein-Westfalen	2.339
Rheinland-Pfalz	922
Saarland	61
Sachsen	387
Sachsen-Anhalt	155
Schleswig-Holstein	219
Thüringen	1.282

Personen mit Aufenthaltserlaubnis nach § 23a AufenthG	10.056
darunter:	
Albanien	1.223
Kosovo	1.190
Serbien	949
Russische Föderation	702
Nordmazedonien	506

Personen mit Aufenthaltserlaubnis nach § 23a AufenthG	10.056
darunter:	
Türkei	465
Armenien	445
Afghanistan	391
Aserbaidshjan	384
Georgien	316
Bosnien und Herzegowina	282
Irak	274
Iran	257
Pakistan	257
Ukraine	251

11. Wie viele Personen lebten zum 30. Juni 2023 in der Bundesrepublik Deutschland, denen eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Absatz 1 AufenthG oder eine Aufenthalts- oder Niederlassungserlaubnis nach § 23 Absatz 2 oder 4 AufenthG (bitte differenzieren) erteilt wurde (bitte jeweils nach Geschlecht, Alter über 17 oder unter 18 Jahren, Aufenthalt seit mehr oder weniger als sechs Jahren, Bundesländern und den 15 wichtigsten Herkunftsländern differenzieren), und wie viele von ihnen erhielten diesen Status erstmalig im ersten Halbjahr 2023?

Zum Stichtag vom 30. Juni 2023 waren 20 138 Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Absatz 1 AufenthG erfasst. 2 836 Personen waren unter 18 Jahre alt und 17 302 Personen 18 Jahre und älter. 13 414 Personen lebten seit sechs Jahren oder mehr in Deutschland, 6 724 Personen weniger als sechs Jahre. 1 052 Personen erhielten diesen Status erstmalig im Jahr 2023. Nach § 23 Absatz 2 AufenthG (Aufenthalts- und Niederlassungserlaubnis) waren 88 020 Personen erfasst, davon waren 8 728 Personen unter 18 Jahre alt und 79 292 Personen 18 Jahre und älter. 72 148 Personen lebten seit sechs Jahren oder mehr in Deutschland, 15 864 Personen weniger als sechs Jahre und bei acht Personen war die Aufenthaltsdauer unbekannt. 1 354 Personen erhielten diesen Status erstmalig im Jahr 2023. Zudem waren nach § 23 Absatz 4 AufenthG (Aufenthalts- und Niederlassungserlaubnis) 8 244 Personen erfasst, davon waren 3 374 Personen unter 18 Jahre alt und 4 870 Personen 18 Jahre und älter. 1 630 Personen lebten seit sechs Jahren oder mehr in Deutschland, 6 614 Personen weniger als sechs Jahre. 1 212 Personen erhielten diesen Status erstmalig im Jahr 2023. Die weiteren Angaben können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden.

Aufenthaltstitel nach § 23 AufenthG	Aufenthalts-erlaubnis nach § 23 Abs. 1	Aufenthalts-erlaubnis nach § 23 Abs. 2	Niederlassungser-laubnis nach § 23 Abs. 2	Aufenthalts-erlaubnis nach § 23 Abs. 4	Niederlassungser-laubnis nach § 23 Abs. 4
Summe	20.138	23.640	64.380	7.956	288
männlich	8.940	11.376	28.825	3.974	156
weiblich	11.180	12.224	35.535	3.970	132
unbekannt	16	39	20	12	0
divers	2	1	0	0	0

Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 AufenthG	20.138
Länder	
Baden-Württemberg	1.964

Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 AufenthG	20.138
Länder	
Bayern	650
Berlin	3.552
Brandenburg	1.054
Bremen	334
Hamburg	1.029
Hessen	1.025
Mecklenburg-Vorpommern	30
Niedersachsen	1.140
Nordrhein-Westfalen	4.676
Rheinland-Pfalz	574
Saarland	316
Sachsen	135
Sachsen-Anhalt	134
Schleswig-Holstein	1.984
Thüringen	1.541

Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 AufenthG	20.138
darunter:	
Syrien	7.255
Kosovo	1.829
Serbien	1.447
Libanon	1.177
Türkei	1.149
Bosnien und Herzegowina	1.124
Irak	959
Ungeklärt	741
Afghanistan	590
Iran	319
Kroatien	257
Russische Föderation	234
Ukraine	210
Sudan (ohne Südsudan)	207
Staatenlos	195

Länder	Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 2 AufenthG	Niederlassungserlaubnis nach § 23 Abs. 2 AufenthG
Deutschland	23.640	64.380
Baden-Württemberg	2.921	6.814
Bayern	3.796	10.636
Berlin	1.547	3.817
Brandenburg	648	1.463
Bremen	309	404
Hamburg	690	1.768
Hessen	1.640	4.877
Mecklenburg-Vorpommern	330	1.521

Länder	Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 2 AufenthG	Niederlassungserlaubnis nach § 23 Abs. 2 AufenthG
Niedersachsen	2.008	5.598
Nordrhein-Westfalen	5.148	17.242
Rheinland-Pfalz	1.176	2.174
Saarland	296	797
Sachsen	1.233	3.594
Sachsen-Anhalt	515	1.570
Schleswig-Holstein	805	1.239
Thüringen	578	866

Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 2 AufenthG	23.640
darunter:	
Syrien	18.206
Ukraine	1.400
Irak	961
Afghanistan	922
Russische Föderation	745
Ungeklärt	249
Staatenlos	217
Somalia	158
Eritrea	92
Weißrussland	91
Iran	69
Usbekistan	48
Libanon	47
Aserbaidschan	44
Moldau (Republik)	43

Personen mit einer Niederlassungserlaubnis nach § 23 Abs. 2 AufenthG	64.380
darunter:	
Ukraine	27.751
Russische Föderation	23.311
Moldau (Republik)	2.592
Aserbaidschan	1.694
Usbekistan	1.642
Weißrussland	1.473
Vietnam	1.254
Kirgisistan	984
Kasachstan	634
Georgien	611
Sowjetunion (ehemals)	444
Staatenlos	417
Lettland	276
Ungeklärt	222
Litauen	159

Länder	Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 4 AufenthG	Niederlassungserlaubnis nach § 23 Abs. 4 AufenthG
Deutschland	7.956	288
Baden-Württemberg	941	17
Bayern	1.237	29
Berlin	488	6
Brandenburg	209	10
Bremen	99	2
Hamburg	196	13
Hessen	644	20
Mecklenburg-Vorpom- mern	146	0
Niedersachsen	894	10
Nordrhein-Westfalen	1.539	167
Rheinland-Pfalz	364	7
Saarland	88	0
Sachsen	426	0
Sachsen-Anhalt	213	5
Schleswig-Holstein	288	2
Thüringen	184	0

Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 4 AufenthG	7.956
darunter:	
Syrien	4.975
Sudan (ohne Südsudan)	761
Somalia	596
Eritrea	533
Südsudan	324
Kongo, Dem. Republik	256
Irak	152
Jemen	74
Ungeklärt	60
Äthiopien	47
Burundi	36
Libanon	24
Ägypten	20
Iran	14
Staatenlos	14

Personen mit einer Niederlassungserlaub- nis nach § 23 Abs. 4 AufenthG	288
darunter:	
Ukraine	52
Kosovo	30
Serbien	29
Türkei	27
Irak	16
Afghanistan	13

Personen mit einer Niederlassungserlaubnis nach § 23 Abs. 4 AufenthG	288
darunter:	
Syrien	11
Sri Lanka	7
Iran	6
Vietnam	6
Russische Föderation	6
Nordmazedonien	5
Togo	5
Bosnien und Herzegowina	4
Kongo, Dem. Republik	4

12. Wie viele Personen lebten zum 30. Juni 2023 in der Bundesrepublik Deutschland, denen eine Aufenthaltserlaubnis nach § 104a bzw. 104b AufenthG erteilt wurde (bitte nach Geschlecht, Alter über 17 oder unter 18 Jahren, Bundesländern und nach den 15 wichtigsten Herkunftsländern differenzieren)?

Zum 30. Juni 2023 waren im AZR insgesamt 631 Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis (AE) nach §§ 104a oder 104b AufenthG im AZR gespeichert. 111 Personen waren unter 18 Jahre alt und 520 Personen 18 Jahre und älter. Weitere Angaben können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden.

	AE nach § 104a bzw. § 23 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 104a AufenthG	AE nach § 23 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 104b AufenthG	Summe
Insgesamt	614	17	631
männlich	331	6	337
weiblich	283	11	294

	AE nach § 104a bzw. § 23 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 104a AufenthG	AE nach § 23 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 104b AufenthG	Summe
alle Länder	614	17	631
davon:			
Baden-Württemberg	12	0	12
Bayern	50	8	58
Berlin	46	0	46
Brandenburg	21	0	21
Bremen	24	0	24
Hamburg	12	0	12
Hessen	2	0	2
Mecklenburg-Vorpommern	2	0	2
Niedersachsen	17	0	17
Nordrhein-Westfalen	67	0	67
Rheinland-Pfalz	267	9	276
Saarland	31	0	31

	AE nach § 104a bzw. § 23 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 104a AufenthG	AE nach § 23 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 104b AufenthG	Summe
Sachsen	6	0	6
Sachsen-Anhalt	22	0	22
Schleswig-Holstein	17	0	17
Thüringen	18	0	18

	AE nach § 104a bzw. § 23 Abs. 1 i. V. m. § 104a AufenthG	AE nach § 23 Abs. 1 i. V. m. § 104b AufenthG	Summe
alle Staatsangehörigkei- ten	614	17	631
darunter:			
Kosovo	189	4	193
Serbien	114	1	115
Türkei	30	0	30
Irak	25	1	26
Russische Föderation	17	3	20
Syrien	20	0	20
Libanon	17	1	18
Afghanistan	14	2	16
Ungeklärt	13	0	13
Bosnien und Herzego- wina	10	1	11
Serbien (ehemals)	11	0	11
Pakistan	10	0	10
China	9	0	9
Nigeria	8	0	8
Vietnam	8	0	8

13. Wie viele Personen lebten zum 30. Juni 2023 in der Bundesrepublik Deutschland, denen eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG erteilt wurde (bitte nach Geschlecht, Alter über 17 oder unter 18 Jahren, Bundesländern und nach den 15 wichtigsten Staatsangehörigkeiten differenzieren)?
- Wie viele Personen lebten zu diesem Datum in der Bundesrepublik Deutschland, denen eine Fiktionsbescheinigung über die Beantragung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG erteilt wurde (bitte wie in Frage 13 differenzieren)?
 - Wie viele Personen lebten zu diesem Datum in der Bundesrepublik Deutschland, die als Geflüchtete aus der Ukraine ein Schutzgesuch geäußert haben (bitte wie in Frage 13 differenzieren)?
 - Wie viele Personen lebten zu diesem Datum in der Bundesrepublik Deutschland, die als ukrainische Geflüchtete kein Schutzgesuch gestellt und keinen Titel erteilt bekommen haben (bitte wie in Frage 13 differenzieren)?
 - Bei wie vielen der insgesamt kriegsbedingt aus der Ukraine Geflüchteten war zu diesem Datum nach Angaben des AZR eine erkennungsdienstliche Behandlung erfolgt (bitte wie in Frage 13 und gesondert nach Alter – ab 15 Jahre, sieben bis 14 Jahre, 0 bis 6 Jahre – differenzieren)?

Die Fragen 13 bis 13d werden zusammen beantwortet.

Der Grund der Erteilung einer Fiktionsbescheinigung wird im AZR nicht erfasst. Hilfsweise werden nachfolgend für die Auswertung pauschal alle seit dem 24. Februar eingereisten ukrainischen Staatsangehörigen und alle weiteren Staatsangehörigen, bei denen ein Asylgesuch mit dem Marker „UKR“ im AZR erfasst wird, ausgewertet.

Die Datenbasis des Sonderreports Ukraine wird konstant fortgeschrieben, so dass sich einzelne Stichtage rückwirkend nicht rekonstruieren lassen. Daher ist eine Auswertung nach anderen Kriterien, als den im originalen Berichtsformat vorhandenen, nicht möglich. Eine Auswertung der erkennungsdienstlichen Behandlungen unter einem Alter von 14 Jahren und die Unterscheidung nach Geschlecht und Staatsangehörigkeit zum Stichtag vom 30. Juni 2023 ist somit nicht möglich.

Zum Stichtag 30. Juni 2023 waren 860 664 Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG erfasst, bei 95 871 Personen wurde eine Fiktionsbescheinigung ausgestellt, 83 779 Personen haben ein Schutzgesuch geäußert, 33 882 Personen haben bisher kein Schutzgesuch geäußert und keinen Titel erteilt bekommen. Zum Stichtag vom 30. Juni 2023 erfolgte bei 809 839 Personen ab 14 Jahren von allen seit dem 24. Februar eingereisten ukrainischen Staatsangehörigen und weiteren Staatsangehörigen, bei denen ein Asylgesuch mit dem Marker „UKR“ im AZR erfasst ist, eine erkennungsdienstliche Behandlung (ED-Behandlung). Die weiteren Angaben können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden.

	§ 24 AufenthG	Fiktionsbescheinigung	Schutzgesuch geäußert	ohne bisheriges Schutzgesuch und Titelerteilung	Summe
Summe	860.664	95.871	83.779	33.882	1.074.196
männlich	322.276	42.221	36.370	14.069	414.936
weiblich	536.390	53.522	47.316	19.227	656.455
divers	62	14	9	3	88
unbekannt	1.936	114	84	583	2.717

	§ 24 AufenthG	Fiktionsbe- scheinigung	Schutzgesuch geäußert	ohne bisheriges Schutzgesuch und Titelertei- lung	Summe
Altersgruppen insgesamt	860.664	95.871	83.779	33.882	1.074.196
unter 18 Jahre	272.705	32.283	28.677	13.719	347.384
18 Jahre und älter	587.946	63.584	55.070	20.157	726.757
unbekannt	13	4	32	6	55

	§ 24 AufenthG	Fiktionsbe- scheinigung	Schutzgesuch geäußert	ohne bisheriges Schutzgesuch und Titelertei- lung	Summe
Deutschland	860.664	95.871	83.779	33.882	1.074.196
Baden-Württemberg	105.373	20.122	12.623	5.888	144.006
Bayern	115.917	16.388	13.388	4.875	150.568
Berlin	46.589	1.370	6.815	2.977	57.751
Brandenburg	22.785	2.099	2.920	3.401	31.205
Bremen	10.177	320	600	450	11.547
Hamburg	26.091	3.736	1.171	216	31.214
Hessen	70.532	5.088	5.531	2.147	83.298
Mecklenburg-Vorpom- mern	19.068	2.295	1.403	781	23.547
Niedersachsen	91.387	6.227	8.951	3.236	109.801
Nordrhein-Westfalen	185.910	13.058	16.271	4.686	219.925
Rheinland-Pfalz	38.630	2.487	2.446	1.358	44.921
Saarland	13.316	228	853	80	14.477
Sachsen	42.149	8.848	4.056	1.678	56.731
Sachsen-Anhalt	24.470	2.649	2.214	717	30.050
Schleswig-Holstein	26.445	4.870	2.150	791	34.256
Thüringen	21.825	6.086	2.387	601	30.899

	§ 24 AufenthG	Fiktionsbe- scheinigung	Schutzgesuch geäußert	ohne bisheriges Schutzgesuch und Titelertei- lung	Summe
alle Staatsangehörigkei- ten	860.664	95.871	83.779	33.882	1.074.196
darunter:					
Ukraine	834.968	88.505	78.301	33.882	1.035.656
Russische Föderation	3.810	445	405	0	4.660
Aserbajdschan	2.581	443	333	0	3.357
Vietnam	1.999	151	154	0	2.304
Nigeria	701	955	617	0	2.273
Georgien	1.726	288	212	0	2.226
Armenien	1.784	280	161	0	2.225
Marokko	529	990	584	0	2.103
Moldau (Republik)	1.384	180	187	0	1.751
Turkmenistan	475	707	439	0	1.621
Türkei	877	293	226	0	1.396
Iran	882	168	212	0	1.262

	§ 24 AufenthG	Fiktionsbescheinigung	Schutzgesuch geäußert	ohne bisheriges Schutzgesuch und Titelertei- lung	Summe
Afghanistan	968	108	139	0	1.215
Syrien	928	96	89	0	1.113
Usbekistan	671	114	89	0	874

ED-Behandlung Stich- tag 30.06.2023	§ 24 AufenthG	Fiktionsbescheinigung	Schutzgesuch geäußert	ohne bisheriges Schutzgesuch und Titelertei- lung	Summe
Personen ab 14 Jahre	655.557	70.605	61.444	22.233	809.839
D-Nummer vorhanden	631.990	62.185	58.286	1.391	753.852

ED-Behandlung Personen ab 14 Jahre	§ 24 AufenthG	Fiktionsbescheinigung	Schutzgesuch geäußert	ohne bisheriges Schutzgesuch und Titelertei- lung	Summe
Deutschland	655.557	70.605	61.444	22.233	809.839
Baden-Württemberg	79.755	15.252	8.389	3.615	107.011
Bayern	88.390	11.668	9.624	3.393	113.075
Berlin	38.045	1.319	5.324	2.426	47.114
Brandenburg	16.983	1.535	2.121	2.430	23.069
Bremen	7.819	281	474	339	8.913
Hamburg	21.244	2.239	933	135	24.551
Hessen	53.398	3.840	4.142	1.306	62.686
Mecklenburg-Vorpom- mern	14.209	1.745	988	517	17.459
Niedersachsen	68.587	4.289	6.761	1.970	81.607
Nordrhein-Westfalen	141.412	9.748	12.474	2.858	166.492
Rheinland-Pfalz	28.789	1.929	1.788	911	33.417
Saarland	9.968	154	666	32	10.820
Sachsen	31.721	6.770	2.968	1.031	42.490
Sachsen-Anhalt	18.562	1.928	1.845	368	22.703
Schleswig-Holstein	20.017	3.494	1.611	551	25.673
Thüringen	16.658	4.414	1.336	351	22.759

ED-Behandlung Personen ab 14 Jahre, D- Nummer vorhanden	§ 24 AufenthG	Fiktionsbescheinigung	Schutzgesuch geäußert	ohne bisheriges Schutzgesuch und Titelertei- lung	Summe
Deutschland	631.990	62.185	58.286	1.391	753.852
Baden-Württemberg	77.345	13.717	8.220	111	99.393
Bayern	86.303	10.506	9.268	306	106.383
Berlin	35.973	1.243	5.228	100	42.544
Brandenburg	15.864	1.199	1.948	306	19.317
Bremen	7.780	272	450	5	8.507
Hamburg	21.189	2.118	866	38	24.211
Hessen	50.160	3.315	3.923	50	57.448
Mecklenburg-Vorpom- mern	13.584	1.493	949	117	16.143

ED-Behandlung Personen ab 14 Jahre, D- Nummer vorhanden	§ 24 AufenthG	Fiktionsbe- scheinigung	Schutzgesuch geäußert	ohne bisheriges Schutzgesuch und Titelertei- lung	Summe
Niedersachsen	66.757	3.428	6.027	85	76.297
Nordrhein-Westfalen	134.759	7.919	11.493	137	154.308
Rheinland-Pfalz	28.011	1.533	1.733	26	31.303
Saarland	9.741	143	649	5	10.538
Sachsen	31.184	6.489	2.901	48	40.622
Sachsen-Anhalt	17.972	1.794	1.791	30	21.587
Schleswig-Holstein	19.034	2.919	1.550	20	23.523
Thüringen	16.334	4.097	1.290	7	21.728

Personen, denen ab dem 1. Juni 2022 ein Aufenthaltstitel erteilt wurde, werden aufgrund der seit diesem Tag bestehenden rechtlichen Verpflichtung als ed-behandelt gewertet.

14. Wie viele Personen lebten zum 30. Juni 2023 in der Bundesrepublik Deutschland, denen eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 4 AufenthG erteilt wurde (bitte nach Geschlecht, Alter über 17 oder unter 18 Jahren, Aufenthalt seit mehr oder weniger als sechs Jahren, Bundesländern, den 15 wichtigsten Herkunftsländern und nach Satz 1 bzw. 2 differenzieren), und wie viele von ihnen erhielten diesen Status erstmalig im ersten Halbjahr 2023?

Zum Stichtag vom 30. Juni 2023 waren 16 986 Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 4 AufenthG erfasst, darunter 7 861 nach § 25 Absatz 4 Satz 1 AufenthG sowie 9 125 nach § 25 Absatz 4 Satz 2 AufenthG. 2 327 Personen waren unter 18 Jahre alt und 14 659 Personen 18 Jahre und älter. 638 erhielten diesen Status erstmalig im Jahr 2023.

Die weiteren Angaben können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden.

AE nach § 25 Abs. 4 AufenthG	§ 25 Abs. 4 Satz 1 AufenthG	§ 25 Abs. 4 Satz 2 AufenthG	Summe
Summe	7.861	9.125	16.986
weiblich	3.790	5.081	8.871
männlich	4.022	4.027	8.049
unbekannt	49	17	66

AE nach § 25 Abs. 4 AufenthG	§ 25 Abs. 4 Satz 1 AufenthG	§ 25 Abs. 4 Satz 2 AufenthG	Summe
Aufenthaltsdauer	7.861	9.125	16.986
5 Jahre und weniger	2.431	986	3.417
6 Jahre und mehr	5.430	8.138	13.568
unbekannt	0	1	1

AE nach § 25 Abs. 4 AufenthG	§ 25 Abs. 4 Satz 1 AufenthG	§ 25 Abs. 4 Satz 2 AufenthG	Summe
Deutschland	7.861	9.125	16.986

AE nach § 25 Abs. 4 AufenthG	§ 25 Abs. 4 Satz 1 AufenthG	§ 25 Abs. 4 Satz 2 AufenthG	Summe
Baden-Württemberg	315	292	607
Bayern	1.295	356	1.651
Berlin	1.725	1.249	2.974
Brandenburg	59	53	112
Bremen	96	150	246
Hamburg	903	346	1.249
Hessen	755	342	1.097
Mecklenburg-Vorpommern	24	275	299
Niedersachsen	488	1.799	2.287
Nordrhein-Westfalen	1.799	3.641	5.440
Rheinland-Pfalz	171	231	402
Saarland	29	112	141
Sachsen	35	75	110
Sachsen-Anhalt	25	108	133
Schleswig-Holstein	132	70	202
Thüringen	10	26	36

AE nach § 25 Abs. 4 AufenthG	§ 25 Abs. 4 Satz 1 AufenthG	§ 25 Abs. 4 Satz 2 AufenthG	Summe
alle Staatsangehörigkeiten	7.861	9.125	16.986
darunter:			
Türkei	277	1.570	1.847
Russische Föderation	1.110	279	1.389
Serbien	171	1.138	1.309
Libyen	1.247	55	1.302
Kosovo	165	1.012	1.177
Saudi-Arabien	630	15	645
Libanon	51	542	593
Kuwait	508	14	522
Katar	458	11	469
Vereinigte Arabische Emirate	425	40	465
Irak	206	241	447
Bosnien und Herzeg.	81	353	434
Ungeklärt	40	333	373
Nordmazedonien	92	269	361
Syrien	80	271	351

15. Wie viele Personen lebten 30. Juni 2023 in der Bundesrepublik Deutschland, denen eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 4a bzw. 4b (bitte differenzieren) AufenthG erteilt wurde (bitte nach Geschlecht, Alter über 17 oder unter 18 Jahren, Aufenthalt seit mehr oder weniger als sechs Jahren, Bundesländern und den 15 wichtigsten Herkunftsländern differenzieren), und wie viele von ihnen erhielten diesen Status erstmalig im ersten Halbjahr 2023?

Zum Stichtag vom 30. Juni 2023 waren 77 Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 4a und 4b AufenthG erfasst. Davon waren vier Personen unter 18 Jahre alt und 73 Personen 18 Jahre und älter. Sechs Personen erhielten diesen Status erstmalig im ersten Halbjahr 2023. Die weiteren Angaben können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden.

AE nach § 25 Abs. 4a und 4b AufenthG	§ 25 Abs. 4a AufenthG	§ 25 Abs. 4b AufenthG	Summe
Summe	70	7	77
männlich	19	4	23
weiblich	50	3	53
unbekannt	1	0	1

AE nach § 25 Abs. 4a und 4b AufenthG	§ 25 Abs. 4a AufenthG	§ 25 Abs. 4b AufenthG	Summe
Aufenthaltsdauer	70	7	77
weniger als 6 Jahre	25	3	28
6 Jahre und mehr	45	4	49

AE nach § 25 Abs. 4a und 4b AufenthG	§ 25 Abs. 4a AufenthG	§ 25 Abs. 4b AufenthG	Summe
Länder insgesamt	70	7	77
davon:			
Baden-Württemberg	7	0	7
Bayern	8	0	8
Berlin	10	0	10
Brandenburg	0	1	1
Bremen	4	1	5
Hamburg	12	2	14
Hessen	4	0	4
Mecklenburg-Vorpommern	1	0	1
Niedersachsen	3	0	3
Nordrhein-Westfalen	12	2	14
Rheinland-Pfalz	2	0	2
Saarland	4	0	4
Sachsen	2	0	2
Sachsen-Anhalt	0	0	0
Schleswig-Holstein	1	1	2
Thüringen	0	0	0

	§ 25 Abs. 4a AufenthG	§ 25 Abs. 4b AufenthG	Summe
alle Staatsangehörigkeiten	70	7	77
darunter			

	§ 25 Abs. 4a AufenthG	§ 25 Abs. 4b AufenthG	Summe
Nigeria	11	1	12
Bulgarien	10	0	10
Rumänien	7	0	7
Thailand	7	0	7
Ukraine	5	0	5
Albanien	4	0	4
Ghana	3	0	3
Brasilien	2	0	2
China	2	0	2
Nordmazedonien	1	1	2
Simbabwe	2	0	2
Tschechische Republik	2	0	2
Ungarn	2	0	2
Bosnien und Herzegowina	0	1	1
Dominikanische Republik	1	0	1
Ecuador	1	0	1
Gambia	1	0	1
Indien	0	1	1
Irak	1	0	1
Iran	1	0	1
Kanada	0	1	1
Korea (Republik)	1	0	1
Kosovo	1	0	1
Kuba	1	0	1
Kuwait	0	1	1
Serbien	1	0	1
Syrien	1	0	1
Türkei	0	1	1
Ungeklärt	1	0	1
Venezuela	1	0	1

16. Wie viele Personen lebten zum 30. Juni 2023 in der Bundesrepublik Deutschland, denen eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 5 AufenthG erteilt wurde (bitte nach Geschlecht, Alter über 17 oder unter 18 Jahren, Aufenthalt seit mehr oder weniger als sechs Jahren, Bundesländern und den 15 wichtigsten Herkunftsländern differenzieren), und wie viele von ihnen erhielten diesen Status erstmalig im ersten Halbjahr 2023?

Zum Stichtag vom 30. Juni 2023 lebten 56 904 Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 5 AufenthG in Deutschland, darunter 31 222 männliche und 25 633 weibliche, sowie 49 Personen mit unbekanntem Geschlecht. 17 711 Personen waren unter 18 Jahre alt, 39 190 Personen über 17 Jahre alt und bei drei Personen ist das Alter unbekannt. 43 698 Personen lebten seit sechs Jahren und mehr in Deutschland 13 196 Personen weniger als sechs Jahre. Bei zehn Personen ist die Aufenthaltsdauer unbekannt. 2 841 Personen

erhielten diesen Status erstmalig im ersten Halbjahr 2023. Die weiteren Angaben können den folgenden Tabellen entnommen werden.

	Personen mit AE nach § 25 Abs. 5 AufenthG
Länder insgesamt	56.904
davon:	
Baden-Württemberg	2.224
Bayern	2.975
Berlin	7.377
Brandenburg	1.421
Bremen	3.838
Hamburg	3.565
Hessen	2.096
Mecklenburg-Vorpommern	504
Niedersachsen	5.186
Nordrhein-Westfalen	19.874
Rheinland-Pfalz	1.792
Saarland	333
Sachsen	1.487
Sachsen-Anhalt	1.335
Schleswig-Holstein	2.129
Thüringen	768

	Personen mit AE nach § 25 Abs. 5 AufenthG
alle Staatsangehörigkeiten	56.904
darunter:	
Serbien	7.661
Kosovo	5.270
Türkei	3.728
Nigeria	2.943
Nordmazedonien	2.892
Vietnam	2.578
Ghana	2.361
Russische Föderation	2.261
Albanien	1.961
Afghanistan	1.960
Ungeklärt	1.914
Bosnien und Herzegowina	1.826
Irak	1.779
Armenien	1.779
Libanon	1.138

17. Wie viele Personen lebten zum 30. Juni 2023 in der Bundesrepublik Deutschland mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25a AufenthG (bitte nach Geschlecht, Alter über 17 oder unter 18 Jahren, Unterabsätzen bzw. Sätzen, Bundesländern und den 15 wichtigsten Herkunftsländern differenzieren, wobei die Differenzierung nach Bundes- und Herkunftsländern für § 25 a AufenthG insgesamt, d. h. ohne weitere Untergliederung vorgenommen werden soll), wie viele mit einer Duldung nach § 60a Absatz 2b AufenthG, wie viele mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25b AufenthG (bitte wie oben differenzieren), und wie viele von ihnen erhielten diesen Status erstmalig im ersten Halbjahr 2023?

Zum Stichtag vom 30. Juni 2023 waren 19 597 Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25a AufenthG, 886 Personen mit einer Duldung nach § 60a Absatz 2b AufenthG und 25 079 Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25b AufenthG aufhältig. Die weiteren Angaben können den nachstehenden Tabellen entnommen werden.

AE nach § 25a AufenthG	§ 25a Abs. 1	§ 25a Abs. 2 Satz 1	§ 25a Abs. 2 Satz 2	§ 25a Abs. 2 Satz 3	AE nach § 25a AufenthG	Summe
Summe	16.497	1.947	860	50	243	19.597

AE nach § 25a AufenthG	Summe
Summe	19.597
männlich	11.879
weiblich	7.693
unbekannt	25
unter 18 Jahre	5.413
18 Jahre und älter	14.181
Keine Angaben	3

AE nach § 25a AufenthG	Summe
Länder insgesamt	19.597
Baden-Württemberg	2.082
Bayern	2.308
Berlin	1.040
Brandenburg	392
Bremen	459
Hamburg	639
Hessen	807
Mecklenburg-Vorpommern	366
Niedersachsen	2.102
Nordrhein-Westfalen	6.363
Rheinland-Pfalz	879
Saarland	93
Sachsen	536
Sachsen-Anhalt	201
Schleswig-Holstein	1.133
Thüringen	197

Staatsangehörigkeiten	AE nach § 25a AufenthG
insgesamt	19.597
davon:	
Afghanistan	3.063
Irak	2.008
Russische Föderation	1.771
Albanien	1.143
Armenien	1.137
Kosovo	1.134
Serbien	1.072
Aserbajdschan	681
Türkei	637
Nordmazedonien	595
Libanon	559
Guinea	532
Iran	478
Ukraine	463
Georgien	390

AE nach § 25a AufenthG	AE nach § 25a Abs. 1 AufenthG	AE nach § 25a Abs. 2 S. 1 AufenthG	AE nach § 25a Abs. 2 S. 2 AufenthG
Erteilungen insgesamt	16.497	1.947	860
davon erstmalig in 2023	2.052	234	100

AE nach § 25a AufenthG	AE nach § 25a Abs. 2 Satz 3 AufenthG	AE § 25a Abs. 2 Satz 5 AufenthG	Summe
Erteilungen insgesamt	50	243	19.597
davon erstmalig in 2023	9	35	2.430

Duldung nach § 60a Abs. 2b AufenthG	
insgesamt	886
unter 18 Jahre	377
18 Jahre und älter	509
männlich	437
weiblich	449

Duldung nach § 60a Abs. 2b AufenthG	
insgesamt	886
Länder davon:	
Baden-Württemberg	45
Bayern	38
Berlin	158
Brandenburg	42
Bremen	1
Hamburg	36

Duldung nach § 60a Abs. 2b AufenthG	886
Hessen	15
Mecklenburg-Vorpommern	25
Niedersachsen	108
Nordrhein-Westfalen	239
Rheinland-Pfalz	32
Saarland	4
Sachsen	61
Sachsen-Anhalt	29
Schleswig-Holstein	48
Thüringen	5

Staatsangehörigkeiten	Duldung nach § 60a Abs. 2b AufenthG
insgesamt	886
davon:	
Russische Föderation	237
Irak	73
Serbien	57
Libanon	54
Albanien	52
Armenien	52
Türkei	46
Ungeklärt	45
Kosovo	34
Aserbaidtschan	30
Nordmazedonien	24
Afghanistan	21
Iran	20
Tadschikistan	14
Syrien	13

Duldung	nach § 60a Abs. 2b AufenthG
Erteilungen insgesamt	886
davon erstmalig in 2023	111

AE nach § 25b AufenthG	nach § 25b Abs. 1 S. 1 AufenthG (integrierter Ausländer)	nach § 25b Abs. 4 AufenthG (Ehegatte/Lebenspartner)	nach § 25b Abs. 4 AufenthG (Minderjähriges lediges Kind)	Summe
	15.976	1.800	7.303	25.079

AE nach § 25b AufenthG	Summe
Gesamt	25.079
männlich	15.902
weiblich	9.154
unbekannt	23
unter 18 Jahre	7.619

AE nach § 25b AufenthG	Summe
18 Jahre und älter	17.459
unbekannt	1

AE nach § 25b AufenthG	Summe
Länder	25.079
Baden-Württemberg	3.170
Bayern	2.485
Berlin	1.270
Brandenburg	416
Bremen	517
Hamburg	822
Hessen	1.061
Mecklenburg-Vorpommern	275
Niedersachsen	2.364
Nordrhein-Westfalen	9.108
Rheinland-Pfalz	1.258
Saarland	97
Sachsen	483
Sachsen-Anhalt	169
Schleswig-Holstein	1.389
Thüringen	195

Staatsangehörigkeiten	AE nach § 25b AufenthG
insgesamt	25.079
davon:	
Irak	3.355
Afghanistan	1.944
Armenien	1.560
Russische Föderation	1.361
Albanien	1.224
Pakistan	1.170
Iran	1.122
Kosovo	1.092
Serbien	1.039
Libanon	1.021
Aserbajdschan	995
Nigeria	992
Türkei	655
Georgien	578
Nordmazedonien	531

AE nach § 25b AufenthG	nach § 25b Abs. 1 S. 1 AufenthG (integrierter Ausländer)	nach § 25b Abs. 4 AufenthG (Ehegatte/Lebenspartner)	nach § 25b Abs. 4 AufenthG (Minderjähriges lediges Kind)	Gesamt
Erteilungen insgesamt	15.976	1.800	7.303	25.079
davon erstmalig in 2023	4.811	375	1.637	6.823

18. Wie viele Personen lebten zum 30. Juni 2023 in der Bundesrepublik Deutschland, denen eine Duldung erteilt wurde (bitte nach Geschlecht, Alter über 17 oder unter 18 Jahren, Aufenthalt seit mehr oder weniger als drei, vier, fünf, sechs, acht, zehn, zwölf und 15 Jahren, nach Bundesländern, nach Alter – 0-11, 12-15, 16-17, 18-20, 21-29, 30-39, 40-49, 50-59, 60-69 Jahre und älter als 70 Jahre – und den 15 wichtigsten Herkunftsländern differenzieren; bitte in gesonderten Tabellen die genauen Duldungsgründe, so differenziert wie möglich, und die Duldungen nach §§ 60a, 60b, 60c und 60d AufenthG, jeweils aufgelistet nach Bundesländern und den 15 wichtigsten Herkunftsländern, auflisten), und wie viele von ihnen erhielten diesen Status erstmalig im ersten Halbjahr 2023?

Zum Stichtag vom 30. Juni 2023 waren im AZR 224 768 Personen mit einer Duldung, davon 152 613 männliche und 71 855 weibliche, 296 Personen mit unbekanntem Geschlecht sowie vier Personen als divers, erfasst. 62 145 Personen waren unter 18 Jahre, 162 572 Personen über 17 Jahre alt und bei 51 Personen ist das Alter unbekannt. 33 119 Personen erhielten diesen Status erstmalig im Jahr 2023.

Die weiteren Angaben können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden.

Personen mit Duldung	224.768
Aufenthaltsdauer	
0 – unter 3 Jahre	72.209
3 Jahre und mehr	152.488
0 – unter 4 Jahre	91.324
4 Jahre und mehr	133.373
0 – unter 5 Jahre	113.101
5 Jahre und mehr	111.596
0 – unter 6 Jahre	132.799
6 Jahre und mehr	91.898
0 - unter 8 Jahre	184.989
8 Jahre und mehr	39.708
0 – unter 10 Jahre	206.108
10 Jahre und mehr	18.589
0 – unter 12 Jahre	212.138
12 Jahre und mehr	12.559
0 – unter 15 Jahre	215.413
15 Jahre und mehr	9.284
Aufenthaltsdauer nicht bekannt	71

Personen mit Duldung	224.768
Alter	
0 - 11 Jahre	43.555
12 - 15 Jahre	11.964
16 - 17 Jahre	6.626
18 - 20 Jahre	7.917
21 - 29 Jahre	52.585
30 - 39 Jahre	56.150
40 - 49 Jahre	28.403
50 - 59 Jahre	11.549
60 - 69 Jahre	4.390
70 Jahre und älter	1.578
ohne Altersangaben	51

Duldungen insgesamt zum Stichtag vom 30. Juni 2023			224.768
darunter:			
1.	Nach § 60a AufenthG (alt)	Duldung (ohne nähere Angabe)	359
2.	Nach § 60a Absatz 1 AufenthG	Duldung aufgrund eines Abschiebungsstopps (für bestimmte Ausländergruppen aus bestimmten Staaten oder in bestimmte Staaten)	3.391
3.	Nach § 60a Absatz 2 Satz 1 AufenthG	Abschiebung aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen unmöglich; hier: Duldung wg. fehlender Reisedokumente	56.809
4.	Nach § 60a Absatz 2 Satz 1 AufenthG	Abschiebung aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen unmöglich; hier: Duldung wegen familiärer Bindungen zu Duldungsinhabern nach Nummer 1	23.053
5.	Nach § 60a Absatz 2 Satz 1 AufenthG	Abschiebung aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen unmöglich; hier: Duldung aus medizinischen Gründen	2.651
6.	Nach § 60a Abs. 2 Satz 1 AufenthG	Abschiebung aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen unmöglich; hier: Duldung aus sonstigen Gründen	76.637
7.	Nach § 60a Absatz 2 Satz 2 AufenthG	Vorübergehende Anwesenheit des Ausländers für ein Strafverfahren	177
8.	Nach § 60a Absatz 2 Satz 3 AufenthG	sogenannte „Ermessensduldung“: Es liegen dringende humanitäre oder persönliche Gründe vor (z. B. Beendigung der Schule/Ausbildung; Betreuung kranker Familienangehöriger).	10.098
9.	Nach § 60a Absatz 2a AufenthG	Zurückschiebung oder Abschiebung ist gescheitert und Deutschland ist rechtlich zur Rückübernahme verpflichtet	0
10.	Nach § 60a Absatz 2b AufenthG	Eltern von minderjährigen Kindern mit AE nach § 25a AufenthG (gut integrierte Jugendliche)	886
11.	Nach § 60a Abs. 2 S. 1 AufenthG	Abschiebungshindernisse n. § 60 Abs. 1-5,7 AufenthG	6.837
12.	Nach § 60a Abs. 2 S. 1 AufenthG	als unbegleiteter Minderjähriger gem. § 58 Abs. 1a AufenthG	2.867
13.	Nach § 60a Abs. 2 S. 1 AufenthG	Anordnung der aufschiebenden Wirkung nach § 80 Absatz 5 VwGO	236
14.	Nach § 60a Abs. 2 S. 1 AufenthG	bei fehlendem Absehen von einer Vollstreckung nach § 456a StPO	86
15.	Nach § 60a Abs. 2 S. 1 AufenthG	bei stattgegebenem Eilantrag gemäß § 123 VwGO	129
16.	Nach § 60a Abs. 2 S. 1 AufenthG	fehlendes, aber erforderliches Einvernehmen einer Stelle nach § 72 (4) AufenthG	39

Duldungen insgesamt zum Stichtag vom 30. Juni 2023			224.768
darunter:			
17.	Nach § 60a Abs. 2 S. 1 AufenthG	Asylfolgeantrag	5.926
18.	Nach § 60a Abs. 2 S. 1 AufenthG	Weil konkrete Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung bevorstehen erteilt	4.991
19.	Nach § 60a Abs. 2 S. 13 AufenthG (Altfall)	Vaterschaftsanerkennung	4
20.	Nach § 60a Abs. 2 S. 4 AufenthG (Altfall)	Ausbildungsduldung	46
21.	Nach § 60a Abs. 2 S. 3 AufenthG i. V. m. § 60b Abs. 1 AufenthG	Ungeklärte Identität	20.909
22.	Nach § 60a Absatz 2 Satz 3 i. V. m. § 60c Absatz 1 AufenthG	Ausbildungsduldung	4.494
23.	Nach § 60a Absatz 2 Satz 3 i. V. m. § 60c Absatz 7 AufenthG	Erforderliche Maßnahmen für Identitätsklärung ergriffen	466
24.	Nach § 60a Absatz 2 Satz 3 i. V. m. § 60d Absatz 1 AufenthG	Beschäftigungsduldung / Regelanspruch / Beschäftigter	2.406
25.	Nach § 60a Abs. 2 S. 3 AufenthG i. V. m. § 60d Abs. 1 AufenthG	Beschäftigungsduldung / Regelanspruch / Ehegatte / Lebenspartner	532
26.	Nach § 60a Abs. 2 S. 3 AufenthG i. V. m. § 60d Abs. 2 AufenthG	Beschäftigungsduldung / Regelanspruch / minderjährige ledige Kinder	164
27.	Nach § 60a Absatz 2 Satz 3 i. V. m. § 60d Absatz 4 AufenthG	Beschäftigungsduldung / Ermessen / Beschäftigter (erforderliche Maßnahmen für Identitätsklärung ergriffen)	116
28.	Nach § 60a Abs. 2 S. 3 AufenthG i. V. m. § 60d Abs. 4 i. V. m. Abs. 1 AufenthG	Beschäftigungsduldung / Ermessen / Ehegatte / Lebenspartner	115
29.	Nach § 60a Abs. 2 S. 3 AufenthG i. V. m. § 60d Abs. 4 i. V. m. Abs. 2 AufenthG	Beschäftigungsduldung / Ermessen / minderjährige ledige Kinder	49
30.	Nach § 60a Abs. 2 S. 4 AufenthG	Verfahren nach § 85a AufenthG	124
31.	Duldung nach § 60a Absatz 2 Satz 3 AufenthG i. V. m. § 60c Absatz 6 Satz 1 AufenthG	Suche nach weiterem Ausbildungsplatz erteilt	110
32.	Duldung nach § 60a Abs. 2 S. 3 AufenthG i. V. m. § 60c Abs. 6 S. 2 AufenthG	Arbeitsplatzsuche nach Ausbildungsabschluss	61

Duldungsgründe	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.
insgesamt	359	3.391	56.809	23.053	2.651	76.637	177	10.098	0	886
darunter:										
Irak	8	646	6.968	1.602	57	14.309	8	1.596	0	73
Afghanistan	4	200	2.997	312	28	5.750	8	882	0	21

Duldungsgründe	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.
Nigeria	7	155	4.602	2.682	37	3.186	11	258	0	11
Russische Föd.	14	205	3.688	1.503	174	4.993	4	604	0	237
Türkei	18	124	2.583	1.126	112	3.410	8	367	0	46
Iran	4	336	3.058	426	41	2.613	3	594	0	20
Serbien	5	135	1.311	1.883	293	3.321	18	374	0	57
Syrien	4	226	1.343	554	25	3.464	6	202	0	13
Ungeklärt	26	77	2.829	471	22	1.429	7	202	0	45
Pakistan	6	46	1.766	292	26	1.388	2	644	0	11
Nordmazedonien	2	67	491	937	203	2.323	1	139	0	24
Libanon	8	69	2.283	361	27	1.209	6	156	0	54
Georgien	1	39	1.334	882	143	1.778	3	217	0	11
Guinea	1	67	2.252	275	24	889	6	159	0	
Gambia	1	12	854	236	37	1.734	2	123	0	1

Duldungsgründe	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.
insgesamt	6.837	2.867	236	86	129	39	5.926	4.991	4	46
darunter:										
Irak	324	56	32	11	13	0	379	214	0	2
Afghanistan	2.571	878	10	2	6	0	484	665	0	6
Nigeria	164	25	12	2	10	3	223	142	0	0
Russische Föd.	336	7	13	3	4	0	532	134	0	0
Türkei	166	268	15	20	12	8	355	450	1	0
Iran	413	26	13	1	4	0	223	153	0	3
Serbien	98	35	18	6	4	3	386	228	0	1
Syrien	423	586	4	1	11	0	379	831	0	0
Ungeklärt	82	37	5	1	1	0	62	42	0	1
Pakistan	22	14	4	1	7	0	93	76	0	1
Nordmazedonien	101	17	3	1	11	0	647	538	0	0
Libanon	39	9	1	0	2	0	65	30	0	0
Georgien	79	5	3	0	1	4	191	197	0	2
Guinea	31	146	0	2	2	0	51	23	0	4
Gambia	30	39	2	4	2	3	34	122	0	4

Duldungsgründe	21.	22.	23.	24.	25.	26.	27.	28.	29.	30.
insgesamt	20.909	4.494	466	2.406	532	164	116	115	49	124
darunter:										
Irak	662	362	36	409	96	32	20	19	6	1
Afghanistan	207	358	37	489	112	7	11	11	1	2
Nigeria	2.023	212	35	176	56	28	11	4	6	20
Russische Föd.	805	127	7	17	9	5		1	2	1
Türkei	652	246	17	57	17	19	6	10	6	3
Iran	1.200	505	47	102	17	7	6	5	3	
Serbien	223	26	2	5	3	2				18
Syrien	189	54	2	9	2		1			
Ungeklärt	1.225	23	7	14	2	3	1	2	1	6
Pakistan	1.124	123	8	243	31	3	10	11	1	1
Nordmazedonien	58	12	2	3						3
Libanon	921	36	3	13	5		3			1
Georgien	182	131	10	18	10	3		4	1	1
Guinea	732	270	70	82	7	2	4	11		3
Gambia	1.024	298	32	223	84	3	11	3		2

Duldungsgründe	31.	32.	alle Duldungen
insgesamt	110	61	224.768
darunter:			
Irak	8	5	27.954
Afghanistan	5	3	16.067
Nigeria	7	2	14.110
Russische Föd.	5	2	13.432
Türkei	5	3	10.130
Iran	9	7	9.839
Serbien	1	0	8.456
Syrien	0	0	8.329
Ungeklärt	1	1	6.625
Pakistan	6	2	5.962
Nordmazedonien	3	0	5.586
Libanon	1	0	5.302
Georgien	4	0	5.254
Guinea	6	4	5.123
Gambia	13	6	4.939

Duldungsgründe	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.
Länder insgesamt	359	3.391	56.809	23.053	2.651	76.637	177	10.098	0	886
davon:										
Baden-Württemberg	28	109	7.715	4.401	242	9.501	15	175	0	45
Bayern	22	396	5.882	2.569	322	8.054	14	1.072	0	38
Berlin	52	64	4.735	1.142	118	3.986	9	1.481	0	158
Brandenburg	28	97	2.292	338	33	2.631	1	586	0	42
Bremen	0	53	376	690	374	1.191	15	293	0	1
Hamburg	0	2	1.885	449	92	1.717	2	24	0	36
Hessen	5	149	2.298	384	104	3.559	24	2.849	0	15
Mecklenburg-Vorpommern	2	30	1.087	113	25	1.454	1	125	0	25
Niedersachsen	118	233	5.432	2.286	304	7.261	22	1.110	0	108
Nordrhein-Westfalen	11	1.261	14.788	7.425	719	22.433	25	1.210	0	239
Rheinland-Pfalz	36	118	1.920	629	105	2.662	5	820	0	32
Saarland	0	196	271	123	23	846	1	20	0	4
Sachsen	1	69	3.407	1.090	58	3.667	5	59	0	61
Sachsen-Anhalt	3	123	1.137	260	20	1.330	1	42	0	29
Schleswig-Holstein	50	402	2.487	895	67	4.455	33	76	0	48
Thüringen	3	89	1.097	259	45	1.890	4	156	0	5

Duldungsgründe	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.
Länder insgesamt	6.837	2.867	236	86	129	39	5.926	4.991	4	46
davon:										
Baden-Württemberg	572	210	26	9	9	5	478	2.440	1	7
Bayern	933	59	17	9	24	5	1.200	84	1	6
Berlin	802	151	2	29	3	8	410	6	0	0
Brandenburg	77	77	14	0	2	0	331	48	0	1
Bremen	20	115	1	7	0	3	120	20	0	1
Hamburg	2.223	255	13	18	9	6	85	805	0	2
Hessen	744	183	14	0	9	1	138	420	2	1
Mecklenburg-Vorpommern	27	39	6	0	0	0	151	26	0	0
Niedersachsen	92	139	81	7	26	2	1.023	136	0	8

Duldungsgründe	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.
Nordrhein-Westfalen	535	1.103	23	5	27	8	922	447	0	14
Rheinland-Pfalz	86	37	6	1	3	0	310	135	0	1
Saarland	33	51	1	0	2	0	27	126	0	0
Sachsen	487	123	23	0	7	1	197	30	0	2
Sachsen-Anhalt	50	166	0	0	0	0	165	23	0	1
Schleswig-Holstein	36	125	6	0	0	0	48	100	0	1
Thüringen	120	34	3	1	8	0	321	145	0	1

Duldungsgründe	21.	22.	23.	24.	25.	26.	27.	28.	29.	30.
Länder insgesamt	20.909	4.494	466	2.406	532	164	116	115	49	124
davon:										
Baden-Württemberg	3.311	784	169	698	277	58	30	24	8	9
Bayern	3.912	729	62	243	56	18	12	13	4	5
Berlin	1.065	196	34	24	3	3	4	1	0	27
Brandenburg	715	78	5	34	1	5	0	0	1	4
Bremen	96	30	5	7	1	0	0	0	0	13
Hamburg	244	190	15	54	3	3	3	1	2	2
Hessen	1.081	155	7	110	30	7	19	15	5	8
Mecklenburg-Vorpommern	719	42	4	13	1	0	1	1	0	1
Niedersachsen	1.275	383	34	211	27	9	7	5	1	14
Nordrhein-Westfalen	3.624	1.274	79	561	74	40	17	35	22	21
Rheinland-Pfalz	731	198	6	148	20	8	7	8	1	1
Saarland	80	15	1	12	2	0	0	3	0	0
Sachsen	1.688	146	21	85	12	6	5	6	2	14
Sachsen-Anhalt	1.763	51	7	40	6	4	0	1	1	0
Schleswig-Holstein	379	169	12	61	6	1	3	1	1	3
Thüringen	226	54	5	105	13	2	8	1	1	2

Duldungsgründe	31.	32.	alle Duldungen
Länder insgesamt	110	61	224.768
davon:			
Baden-Württemberg	44	22	31.422
Bayern	15	2	25.778
Berlin	5	5	14.523
Brandenburg	1	3	7.445
Bremen	0	0	3.432
Hamburg	0	0	8.140
Hessen	2	4	12.342
Mecklenburg-Vorpommern	2	3	3.898
Niedersachsen	3	2	20.359
Nordrhein-Westfalen	25	14	56.981
Rheinland-Pfalz	3	2	8.039
Saarland	0	0	1.837
Sachsen	8	0	11.280
Sachsen-Anhalt	2	0	5.225
Schleswig-Holstein	0	3	9.468
Thüringen	0	1	4.599

- a) Wie beurteilt die Bundesregierung inzwischen die Aussagekraft der Daten im AZR zu Duldungen nach § 60b AufenthG (vgl. zuletzt die Antwort zu Frage 18a auf Bundestagsdrucksache 20/5870), und wie bewertet sie den Anteil dieser Duldungen an der Gesamtzahl aller Duldungen (etwa 10 Prozent; vgl. ebd., Antwort zu Frage 18), vier Jahre nach der gesetzlichen Einführung dieses neuen Status (bitte ausführen und begründen)?

Die Erteilung von Duldungen erfolgt durch die jeweils zuständige Ausländerbehörde. Dementsprechend sind diese auch für die tatsächliche verwaltungstechnische bzw. praktische Erfassung im AZR im jeweiligen Einzelfall verantwortlich. Insbesondere die Schwierigkeiten bei der Passersatzpapierbeschaffung für Personen mit ungeklärter Identität dürften für den Umfang der erteilten Duldungen mit der in der Fragestellung genannten Rechtsgrundlage verantwortlich sein, wobei darauf hingewiesen wird, dass gem. § 48 AufenthG eine Mitwirkungspflicht des Ausländers bei der Beschaffung des Identitätspapiers besteht. Des Weiteren ist der Zustrom an Asylsuchenden weiterhin ungebrochen und damit der Mehraufwand bei den Ausländerbehörden zur Identifizierung der Personen auch nach wie vor hoch.

Der Anteil dieser Duldungen am Gesamtbestand hat sich auf dem oben genannten Niveau stabilisiert (Duldungen ges. 224 768, Duldungen nach 60b: 20 909 zum Stichtag vom 30. Juni 2023, fast unverändert zum letzten Halbjahr).

- b) Wie ist der aktuelle Stand der Umsetzung der Vorhaben im Koalitionsvertrag zwischen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP („Mehr Fortschritt wagen“) zur Abschaffung der „Duldung light“ (ebd., Zeile 4668), zur Klärung der Identität durch Versicherungen an Eides statt (ebd., Zeile 4680 ff.), zum generellen Zugang zu Integrationskursen (ebd., Zeile 4683 f.) und zur Beseitigung der Sprachnachweise im Ausland beim Ehegattennachzug (ebd., Zeile 4721 ff.), womit das Bundesministerium des Innern und für Heimat bereits Anfang des Jahres 2023 befasst war (Erstellung eines Entwurfs zur Umsetzung, vgl. die Antwort zu Frage 18b auf Bundestagsdrucksache 20/5870; bitte den aktuellen Stand und etwaige Planungen zur Umsetzung differenziert benennen)?

Zur Umsetzung der Vorgaben aus dem Koalitionsvertrag im Bereich der Migrations- und Integrationspolitik sind in dieser Legislaturperiode bereits verschiedene Gesetzgebungsverfahren auf den Weg gebracht worden. So ist am 31. Dezember 2022 das Gesetz zur Einführung eines Chancen-Aufenthaltsrechts in Kraft getreten. Darin vorgesehen ist u. a. die Öffnung des Integrationskurses im Rahmen von § 44 Absatz 4 AufenthG für alle Asylbewerber unabhängig von einer „guten Bleibeperspektive“, dem Herkunftsland oder dem Einreisedatum, Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis gem. § 24 AufenthG sowie für Inhaber der neuen Aufenthaltserlaubnis nach § 104c AufenthG („Chancen-Aufenthaltsrecht“). Das Gesetz zur Weiterentwicklung des Fachkräfteeinwanderungsrechts wurde am 23. Juni 2023 vom Bundestag beschlossen und hat am 7. Juli 2023 den Bundesrat passiert. Der Gesetzentwurf zur Modernisierung des Staatsangehörigkeitsrechts soll zeitnah im Kabinett beschlossen werden. Zum Zeitplan und zum Zuschnitt weiterer anzugehender Vorhaben des Koalitionsvertrags finden auch im Hinblick auf die Umsetzung der Beschlüsse aus der Besprechung des Bundeskanzlers mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 10. Mai 2023 und vom 15. Juni 2023 derzeit noch Klärungen statt.

19. Wie viele Personen lebten zum 30. Juni 2023 in der Bundesrepublik Deutschland, denen eine Aufenthaltsgestattung erteilt wurde (bitte nach Geschlecht, Alter über 17 oder unter 18 Jahren, Aufenthalt seit mehr oder weniger als sechs Jahren, Bundesländern und den 15 wichtigsten Herkunftsländern differenzieren)?

Zum Stichtag vom 30. Juni 2023 waren im AZR 276 512 Personen mit einer Aufenthaltsgestattung, darunter 190 892 männliche, 85 421 weibliche und 65 diverse sowie 134 Personen mit unbekanntem Geschlecht, erfasst. 71 662 Personen waren unter 18 Jahre alt, 204 808 Personen 18 Jahre oder älter und bei 42 Personen ist das Alter unbekannt. 263 420 Personen lebten seit weniger als sechs Jahren in Deutschland, 13 082 Personen sechs Jahre und mehr, bei zehn Personen ist die Aufenthaltsdauer unbekannt. Die weiteren Angaben können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden.

Personen mit Aufenthaltsgestattung	276.512
Länder	
Baden-Württemberg	39.693
Bayern	37.907
Berlin	14.161
Brandenburg	9.155
Bremen	2.375
Hamburg	7.681
Hessen	26.537
Mecklenburg-Vorpommern	6.404
Niedersachsen	30.463
Nordrhein-Westfalen	52.670
Rheinland-Pfalz	10.864
Saarland	2.547
Sachsen	13.931
Sachsen-Anhalt	6.892
Schleswig-Holstein	9.045
Thüringen	6.187

Personen mit Aufenthaltsgestattung	276.512
Staatsangehörigkeiten insgesamt	
darunter:	
Syrien	48.319
Afghanistan	43.790
Türkei	41.263
Irak	28.265
Iran	16.433
Russische Föderation	9.534
Georgien	7.740
Nigeria	7.011
Somalia	5.581
Ungeklärt	4.153
Pakistan	3.695
Venezuela	3.289
Eritrea	2.994

Personen mit Aufenthaltsgestattung	276.512
Staatsangehörigkeiten insgesamt	
Kolumbien	2.905
Guinea	2.873

20. Wie viele Personen lebten zum 30. Juni 2023 in der Bundesrepublik Deutschland mit einem Ankunftsnachweis (bitte nach Geschlecht, Alter über 17 oder unter 18 Jahren, Bundesländern und den 15 wichtigsten Herkunftsländern differenzieren), wie viele Ankunftsnachweise wurden bis heute insgesamt erteilt, wie lang war deren durchschnittliche und wie lang ist deren aktuelle durchschnittliche Gültigkeit?

Zum 30. Juni 2023 lebten in Deutschland 27 039 Personen mit einem Ankunftsnachweis, darunter 18 743 männliche, 8 272 weibliche, sechs diverse sowie 18 Personen mit unbekanntem Geschlecht. 7 714 Personen waren unter 18 Jahre und 19 325 waren 18 Jahre und älter. Die Aufteilung nach Ländern und Hauptstaatsangehörigkeiten kann den nachfolgenden Tabellen entnommen werden. Ausgewertet wurden die Personen, die zum Stichtag vom 30. Juni 2023 noch im Besitz eines gültigen Ankunftsnachweises waren.

Personen mit Ankunftsnachweis	27.039
Länder:	
Baden-Württemberg	4.486
Bayern	6.200
Berlin	731
Brandenburg	2.144
Bremen	217
Hamburg	181
Hessen	976
Mecklenburg-Vorpommern	1.086
Niedersachsen	1.523
Nordrhein-Westfalen	4.507
Rheinland-Pfalz	968
Saarland	84
Sachsen	1.173
Sachsen-Anhalt	425
Schleswig-Holstein	835
Thüringen	1.503

Personen mit Ankunftsnachweis	27.039
Staatsangehörigkeiten insgesamt	
darunter:	
Syrien	6.115
Ukraine	3.923
Afghanistan	3.538
Türkei	3.186
Georgien	1.351
Russische Föderation	852
Irak	638
Iran	629
Nordmazedonien	599
Algerien	434

Personen mit Ankunftsnachweis	27.039
Staatsangehörigkeiten insgesamt	
Marokko	393
Indien	374
Tunesien	345
Somalia	287
Serbien	279

Ausweislich des AZR wurden bis zum 30. Juni 2023 insgesamt an 966 561 Personen Ankunftsnachweise ausgestellt, deren durchschnittliche Gültigkeit etwa 54 Tage betrug. Dieser durchschnittliche Wert hat allerdings nur eine eingeschränkte Aussagekraft, da auch Fälle enthalten sind, in denen dem Asylsuchenden zwar ein Ankunftsnachweis ausgestellt wurde, er aber im weiteren Verlauf keinen Asylantrag gestellt hat, so dass erst mit dem Ablauf der Befristung des Ankunftsnachweises die Gültigkeit endet.

Betrachtet man nur die aktuellen Fälle von Personen mit Ankunftsnachweisen, die im bisherigen Jahr 2023 einen Asylantrag stellten, so ergibt sich eine durchschnittliche Gültigkeit des Ankunftsnachweises von etwa 32 Tagen.

21. Wie viele Personen lebten zum 30. Juni 2023 in der Bundesrepublik Deutschland mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 104c Absatz 1 bzw. Absatz 2 AufenthG (bitte nach Geschlecht, Alter über 17 oder unter 18 Jahren, Bundesländern und den 15 wichtigsten Herkunftsländern differenzieren), wie schätzt die Bundesregierung die Verlässlichkeit dieser Zahlen ein, hat sie Kenntnisse oder Einschätzungen zur Zahl der gestellten Anträge auf Erteilung eines Chancen-Aufenthaltsrechts in den Bundesländern (wenn ja, welche), und wie bewertet sie es in Hinblick auf die Ziele der Neuregelung, dass nach einer Umfrage des Mediendienstes Integration mindestens 49 000 solcher Anträge gestellt worden sein sollen (vgl. <https://mediendienst-integration.de/artikel/zehntausende-geduldet-beantragen-den-chancenaufenthalt.html>)?

Zum Stichtag vom 30. Juni 2023 waren 22 839 Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 104 Absatz 1 und 2 AufenthG erfasst. Davon waren 6 228 Personen unter 18 Jahre alt und 16 609 Personen 18 Jahre oder älter und bei zwei Personen ist das Alter unbekannt. 22 833 Personen erhielten diesen Status erstmalig im ersten Halbjahr 2023. Die weiteren Angaben können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden.

AE nach § 104c Abs. 1 und 2 AufenthG	§ 104c Abs. 1 AufenthG	§ 104c Abs. 2 AufenthG	Summe
Summe	22.787	52	22.839
männlich	15.091	32	15.123
weiblich	7.676	20	7.696
unbekannt	20		20

AE nach § 104c Abs. 1 und 2 AufenthG	§ 104c Abs. 1 AufenthG	§ 104c Abs. 2 AufenthG	Summe
Aufenthaltsdauer	22.787	52	22.839
weniger als 6 Jahre	4.945	8	4.953
6 Jahre und mehr	17.822	44	17.866
unbekannt	20	0	20

AE nach § 104c Abs. 1 und 2 AufenthG	§ 104c Abs. 1 AufenthG	§ 104c Abs. 2 AufenthG	Summe
Länder insgesamt	22.787	52	22.839
davon:			
Baden-Württemberg	2.723	3	2.726
Bayern	3.306	2	3.308
Berlin	2.137	1	2.138
Brandenburg	650	11	661
Bremen	75	0	75
Hamburg	104	0	104
Hessen	1.248	19	1.267
Mecklenburg-Vorpommern	310	1	311
Niedersachsen	2.998	4	3.002
Nordrhein-Westfalen	6.384	11	6.395
Rheinland-Pfalz	742	0	742
Saarland	44	0	44
Sachsen	503	0	503
Sachsen-Anhalt	230	0	230
Schleswig-Holstein	1.111	0	1.111
Thüringen	222	0	222

AE nach § 104c Abs. 1 und 2 AufenthG	§ 104c Abs. 1 AufenthG	§ 104c Abs. 2 AufenthG	Summe
alle Staatsangehörigkeiten	22.787	52	22.839
darunter			
Irak	4.805	14	4.819
Russische Föderation	1.592	11	1.603
Nigeria	1.591		1.591
Libanon	1.117	6	1.123
Iran	986		986
Ungeklärt	898	1	899
Pakistan	888	2	890
Afghanistan	875		875
Äthiopien	729		729
Gambia	687		687
Armenien	673	2	675
Türkei	643	4	647
Serbien	624	1	625
Guinea	494		494
Aserbaidshjan	466		466

Die genannten Daten sind derzeit noch nicht vollständig belastbar. Erst seit Mitte Februar 2023 ist es technisch grundsätzlich möglich, dass Ausländerbehörden dem AZR die entsprechend erteilten AZR-Aufenthaltstitel melden.

Die Ausländerbehörden müssen sich hierauf technisch erst einstellen. Die Belastbarkeit der aus dem AZR ermittelten Daten zu erteilten Aufenthaltserlaubnissen nach § 104c AufenthG wird sich insofern im Verlauf der nächsten Monate erhöhen.

Die Bundesregierung hat keine eigenen Kenntnisse oder Einschätzungen zur Zahl der gestellten Anträge auf Erteilung eines Chancen-Aufenthaltsrechts. Die Zahl der Anträge im Sinne der Fragestellung kann aus den Daten des AZR nicht ermittelt werden. Die Bundesregierung nimmt die in der Fragestellung ge-

nannten Angaben zur Kenntnis, hält im Übrigen eine Bewertung aber für verfrüht.

22. Wie viele unbegleitete minderjährige Flüchtlinge lebten zum 30. Juni 2023 in der Bundesrepublik Deutschland in jugendhilferechtlicher Zuständigkeit (bitte nach Bundesländern differenzieren)?

Aus der beigefügten Tabelle ergibt sich die Anzahl der unbegleiteten ausländischen Minderjährigen (UMA), die sich am Stichtag vom 30. Juni 2023 in jugendhilferechtlicher Zuständigkeit (vorläufige Schutzmaßnahmen und/oder Anschlussmaßnahmen der Kinder- und Jugendhilfe) in den einzelnen Ländern befanden (Quelle: Bundesverwaltungsamt).

Länder	für UMA - Vorläufige Inob- hutnahme	für UMA - Inobhutnahme	für UMA - Anschlussmaß- nahmen (HzE und sonsti- ge)	Summe aller ju- gendhilferechtl- ichen Zuständig- keiten bei UMA (Stichtag: 30.06.2023)
Baden-Württemberg	431	589	2.013	3.033
Bayern	171	596	1.485	2.252
Berlin	638	316	609	1.563
Brandenburg	61	94	277	432
Bremen	89	50	223	362
Hamburg	67	310	0	377
Hessen	246	531	1.095	1.872
Mecklenburg-Vorpommern	7	171	234	412
Niedersachsen	85	511	1.330	1.926
Nordrhein-Westfalen	285	1.722	3.845	5.852
Rheinland-Pfalz	62	84	783	929
Saarland	9	25	79	113
Sachsen	87	249	705	1.041
Sachsen-Anhalt	33	252	274	559
Schleswig-Holstein	24	180	474	678
Thüringen	27	111	274	412
Summe aller Zuständigkeiten	2.322	5.791	13.700	21.813

23. Wie viele Personen lebten zum 30. Juni 2023 in der Bundesrepublik Deutschland mit einer Niederlassungserlaubnis nach § 26 AufenthG (bitte nach Absätzen sowie nach Geschlecht, Alter über 17 oder unter 18 Jahren, Bundesländern und den 15 wichtigsten Herkunftsländern differenzieren), und wie viele von ihnen erhielten diesen Status erstmalig im ersten Halbjahr 2023?

Zum Stichtag vom 30. Juni 2023 waren 289 759 Personen mit einer Niederlassungserlaubnis (NE) nach § 26 AufenthG erfasst. 20 581 Personen erhielten diesen Status erstmalig im Jahr 2023. Die weiteren Angaben können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden.

	NE nach § 26 AufenthG	289.759
1.	nach § 26 Abs. 3 S. 1 AufenthG (Altfall-Asyl/GFK nach 3 Jahren)	21.140

	NE nach § 26 AufenthG	289.759
2.	nach § 26 Abs. 4 AufenthG (Altfall-aus humanitären Gründen nach 7 Jahren)	51.888
3.	nach § 26 Abs. 3 S. 2 AufenthG (Altfall-Resettlement nach 3 Jahren) erteilt am...	263
4.	nach § 26 Abs. 3 Satz 3 AufenthG (Asyl/GFK nach 3 Jahren)	24.974
5.	nach § 26 Abs. 3 Satz 1 AufenthG (Asyl/GFK nach 5 Jahren)	97.130
6.	nach § 26 Abs. 3 Satz 6 i. V. m. Satz 3 AufenthG (Resettlement nach 3 Jahren)	831
7.	nach § 26 Abs. 3 Satz 6 i. V. m. Satz 1 AufenthG (Resettlement nach 5 Jahren)	3.827
8.	nach § 26 Abs. 3 S. 5 i. V. m. § 35 AufenthG (Kinder mit Einreise vor Vollendung des 18. Lebensjahrs)	12.087
9.	nach § 26 Abs. 4 AufenthG (aus humanitären Gründen nach 5 Jahren)	77.619

NE nach § 26 AufenthG	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	Summe
Gesamt	21.140	51.888	263	24.974	97.130	831	3.827	12.087	77.619	289.759
männlich	12.751	28.379	163	15.837	75.114	553	2.949	7.134	46.291	189.171
unbekannt	4	38	0	21	69	0	3	14	63	212
weiblich	8.384	23.471	100	9.116	21.946	278	875	4.938	31.265	100.373
divers	1	0	0	0	1	0	0	1	0	3

NE nach § 26 AufenthG	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	Summe
Summe	21.140	51.888	263	24.974	97.130	831	3.827	12.087	77.619	289.759
Unter 18 Jahre	1.053	8	9	1.506	2.133	41	51	2.277	2.141	9.219
18 Jahre und älter	20.087	51.879	254	23.468	94.994	790	3.776	9.810	75.475	280.533
unbekannt	0	1	0	0	3	0	0	0	3	7

NE nach § 26 AufenthG	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	Summe
Gesamt	21.140	51.888	263	24.974	97.130	831	3.827	12.087	77.619	289.759
Baden-Württemberg	4.861	7.983	5	1.307	11.743	160	988	1.541	10.860	39.448
Bayern	3.714	6.952	13	2.085	12.450	37	265	1.126	8.522	35.164
Berlin	216	3.350	0	1.938	6.043	40	119	11	5.757	17.474
Brandenburg	51	411	0	203	1.438	4	56	117	574	2.854
Bremen	87	598	0	682	2.104	17	71	454	1.317	5.330
Hamburg	283	1.401	0	1.004	2.235	22	110	9	2.831	7.895
Hessen	4.153	5.911	6	1.089	9.305	80	369	1.180	7.216	29.309
Mecklenburg-Vorpommern	110	339	0	39	739	3	27	81	251	1.589
Niedersachsen	1.602	4.684	6	4.623	10.214	116	372	1.743	8.339	31.699
Nordrhein-Westfalen	4.981	15.051	204	8.452	24.427	270	994	3.702	23.244	81.325

NE nach § 26 AufenthG	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	Summe
Rheinland- Pfalz	266	2.055	1	1.091	4.379	29	145	604	3.291	11.861
Saarland	152	918	0	665	3.049	8	96	558	1.140	6.586
Sachsen	242	574	0	328	2.888	5	70	289	1.235	5.631
Sachsen-An- halt	215	477	25	119	1.548	10	30	137	570	3.131
Schleswig- Holstein	154	874	2	1.119	2.857	22	79	402	1.748	7.257
Thüringen	53	310	1	230	1.711	8	36	133	724	3.206

NE nach § 26 AufenthG nach Staatsangehö- rigkeiten	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.
Gesamt	21.140	51.888	263	24.974	97.130	831	3.827	12.087	77.619
darunter:									
Syrien	718	531	20	5.136	51.478	222	1.962	6.660	6.093
Irak	5.071	1464	79	5.836	11.719	167	423	1.796	3.329
Kosovo	1.405	9.629	3	549	551	16	56	184	13.478
Türkei	4.919	4.874	26	4.407	3.528	142	177	198	7.708
Afghanistan	1.169	1.240	11	1.570	5.649	42	209	1.346	8.706
Serbien	289	3.839	5	195	190	4	32	178	9.029
Iran	2.020	550	41	2.176	6.751	72	240	240	1.363
Bosn.-Herzeg.	63	10.934	8	28	15	1	7	18	1.557
Eritrea	701	229	2	490	6.466	20	260	146	467
Vietnam	247	3.527	1	187	239	8	13	6	2.951
Ungeklärt	125	658	3	576	2.338	14	73	241	1.433
Russische Föd.	411	988	8	695	676	15	21	79	1.448
Sri Lanka	637	1.068	2	541	553	12	20	16	773
Staatenlos	69	170	0	177	1.489	7	56	196	908
Libanon	40	775	2	59	93	4	10	42	2.025

NE nach § 26 AufenthG	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	Summe
Gesamt - Summe	21.140	51.888	263	24.974	97.130	831	3.827	12.087	77.619	289.759
Davon erstmalig im Jahr 2023	0	0	0	1.068	9.656	47	319	1.955	7.536	20.581

24. Wie viele Asylenerkennungen bzw. Anerkennungen eines internationalen bzw. subsidiären oder nationalen Schutzbedarfs (bitte differenzieren) wurden im ersten Halbjahr 2023 durch das BAMF bzw. – soweit vorliegend – durch Gerichte (bitte differenzieren) ausgesprochen (bitte auch nach Geschlecht, Alter über 17 oder unter 18 Jahren und den 15 wichtigsten Herkunftsländern differenzieren)?

Die Angaben können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden, wobei sich die fünfzehn wichtigsten Herkunftsländer auf die Anzahl der Entscheidungen beziehen:

BAMF 01.01. - 30.06.2023	Ausgesprochene Anerkennungen als Asylberechtigte nach Artikel 16a GG	Ausgesprochene Gewäh- rungen von Flüchtlings- schutz nach § 3 Abs. 1 AsylVfG	Ausgesprochener subsidiärer Schutz gem. § 4 Abs. 1 AsylVfG	Ausgesprochene Abschiebungs- verbote nach § 60 Abs. 5 u. 7 AufenthG
Herkunfts- länder insge- samt	924	20.427	35.235	11.954
davon				
Männlich	429	10.408	27.733	9.359
Weiblich	495	10.019	7.502	2.595
unter 18 Jahre	399	12.959	8.661	3.673
über 17 Jahre	525	7.468	26.574	8.281

BAMF 01.01. - 30.06.2023	Ausgesprochene Aner- kennungen als Asylberechtigte nach Artikel 16a GG	Ausgesprochene Gewäh- rungen von Flüchtlings- schutz nach § 3 Abs. 1 AsylVfG	Ausgesprochener subsi- diärer Schutz gem. § 4 Abs. 1 AsylVfG	Ausgesprochene Abschie- bungsverbote nach § 60 Abs. 5 u. 7 AufenthG
Herkunfts- länder insge- samt	924	20.427	35.235	11.954
darunter				
Syrien	68	5.754	32.863	169
Afghanistan	249	7.281	691	10.192
Türkei	148	1.304	68	27
Irak	0	1.129	276	351
Georgien	0	7	1	14
Iran	70	777	86	36
Nordmazedo- nien	0	1	0	0
Russische Föd.	42	124	59	5
Somalia	39	896	204	501
Ungeklärt	32	832	222	40
Eritrea	61	1.354	240	38
Serbien	0	0	3	0
Moldau, Re- publik	0	1	2	2
Nigeria	4	63	12	93
Albanien	0	2	2	5

Die fünfzehn wichtigsten Herkunftsländer beziehen sich auf die Anzahl der Gerichtsentscheidungen:

Gerichte 01.01. - 31.05.2023	Ausgesprochene Anerkennungen als Asylberechtigte nach Artikel 16a GG	Ausgesprochene Gewährungen von Flüchtlingsschutz nach § 3 Abs. 1 AsylVfG	Ausgesprochener subsidiärer Schutz gem. § 4 Abs. 1 AsylVfG	Ausgesprochene Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 u. 7 AufenthG
Herkunfts-länder insgesamt	149	1.586	497	1.688
davon				
Männlich	90	987	336	1.014
Weiblich	59	599	161	674
unter 18 Jahre	28	204	114	472
über 17 Jahre	121	1.382	383	1.216

Gerichte 01.01. - 31.05.2023	Ausgesprochene Anerkennungen als Asylberechtigte nach Artikel 16a GG	Ausgesprochene Gewährungen von Flüchtlingsschutz nach § 3 Abs. 1 AsylVfG	Ausgesprochener subsidiärer Schutz gem. § 4 Abs. 1 AsylVfG	Ausgesprochene Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 u. 7 AufenthG
Herkunfts-länder insgesamt	149	1.586	497	1.688
darunter				
Syrien	6	221	9	22
Irak	0	70	27	273
Afghanistan	9	156	10	322
Türkei	49	270	8	38
Iran	23	504	15	19
Georgien	0	0	4	15
Nigeria	9	22	1	155
Russische Föd.	13	28	44	53
Nordmazedonien	0	0	0	6
Pakistan	7	102	0	21
Somalia	1	20	30	121
Ungeklärt	1	16	21	59
Moldau, Republik	0	1	0	0
Aserbaidschan	7	5	6	7
Äthiopien	1	18	7	60

25. Wie viele (rechtskräftig) abgelehnte Asylsuchende lebten zum 30. Juni 2023 mit welchem Aufenthaltsstatus in der Bundesrepublik Deutschland (bitte nach Geschlecht, Alter über 17 oder unter 18 Jahren, Aufenthalt seit mehr oder weniger als sechs Jahren, Status, Bundesländern, Jahr der Asylentscheidung und den 15 wichtigsten Herkunftsländern differenzieren)?

Zum 30. Juni 2023 waren im AZR 896 065 Personen mit einem abgelehnten Asylantrag erfasst, darunter 566 373 männliche, 328 966 weibliche, sieben diverse und 719 Personen unbekanntes Geschlechts. 151 052 Personen waren unter 18 Jahre alt, 744 881 Personen waren 18 Jahre und älter und bei 132 Personen ist das Alter unbekannt.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Asylablehnung im AZR grundsätzlich solange gespeichert wird, bis die Voraussetzungen für ihre Löschung gegeben sind (vgl. § 36 AZRG). Die zugrundeliegende Asylentscheidung kann daher u. U. viele Jahre zurückliegen und die ausländische Person kann zwischenzeitlich ein Aufenthaltsrecht ggf. auf andere Weise erworben haben. Eine im AZR gespeicherte Asylablehnung allein bedeutet also nicht, dass diese Person ausreisepflichtig ist. Die weiteren Angaben können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden.

Personen mit abgelehntem Asylantrag	896.065
Aufenthaltsdauer	
seit weniger als sechs Jahren	225.911
seit sechs Jahren oder mehr	669.887
Aufenthaltsdauer unbekannt	267

Personen mit einem abgelehnten Asylantrag	
darunter mit dem Aufenthaltsstatus:	in %
unbefristete Aufenthaltsrechte	30,3
befristete Aufenthaltsrechte	47,9
sonstiges (z. B. Duldung, kein Status gespeichert)	21,8

Personen mit abgelehntem Asylantrag	896.065
Länder	
Baden-Württemberg	107.451
Bayern	112.193
Berlin	67.798
Brandenburg	18.227
Bremen	13.790
Hamburg	33.979
Hessen	75.658
Mecklenburg-Vorpommern	9.441
Niedersachsen	84.308
Nordrhein-Westfalen	232.943
Rheinland-Pfalz	39.812
Saarland	8.243
Sachsen	29.643
Sachsen-Anhalt	16.100
Schleswig-Holstein	31.684
Thüringen	14.795

Personen mit abgelehntem Asylantrag nach Staatsangehörigkeiten	896.065
darunter:	
Afghanistan	154.214
Türkei	81.780
Kosovo	68.999
Irak	58.038
Serbien	48.603
Nigeria	31.374
Syrien	31.287
Vietnam	27.682
Russische Föderation	25.570
Nordmazedonien	19.385
Libanon	18.695
Albanien	18.352
Iran	18.010
Pakistan	17.370
Armenien	15.189

Jahr der Asylentscheidung (Antrag abgelehnt)	896.065
vor 1980	45
1980 - 1989	3.449
1990	5.050
1991	6.299
1992	7.999
1993	15.079
1994	16.325
1995	17.620
1996	18.269
1997	17.952
1998	18.432
1999	18.878
2000	27.345
2001	22.044
2002	24.795
2003	24.003
2004	20.221
2005	17.437
2006	14.419
2007	9.682
2008	5.613
2009	5.623
2010	8.252
2011	9.436
2012	12.793
2013	14.197
2014	12.815
2015	19.401
2016	41.327
2017	69.208
2018	56.372
2019	64.451

Jahr der Asylentscheidung (Antrag abgelehnt)	896.065
2020	67.558
2021	69.726
2022	82.508
2023	26.393
unbekannt	25.049

26. Wie viele Personen waren zum 30. Juni 2023 im Ausländerzentralregister erfasst, die weder einen Aufenthaltstitel, eine Duldung oder eine Aufenthaltsgestattung besaßen, wie viele EU-Bürgerinnen und EU-Bürger waren hierunter, wie viele Ausreisepflichtige, wie viele abgelehnte Asylsuchende und wie viele ausreisepflichtige abgelehnte Asylsuchende (bitte jeweils nach Geschlecht, Aufenthalt seit mehr oder weniger als sechs Jahren, Alter über 17 oder unter 18 Jahren, Bundesländern und den 15 wichtigsten Herkunftsländern differenzieren)?

Zum Stichtag vom 30. Juni 2023 waren 4 514 217 Personen erfasst, bei denen im AZR weder ein Aufenthaltstitel noch eine Duldung oder eine Aufenthaltsgestattung gespeichert war, darunter 4 002 689 EU- und EWR-Bürger. Neben EU- und EWR-Bürgern sind Personen enthalten, deren Aufenthaltstitel erloschen, widerrufen oder zurückgenommen wurde, bei denen die Prüfung der Erteilung oder Verlängerung eines Aufenthaltstitels andauert oder zu denen keinerlei aufenthaltsrechtlicher Status im AZR erfasst ist.

Personen, die sich mit einem langfristigen Visum in Deutschland aufhalten, in Haft untergebracht sind, denen eine Betretenserlaubnis oder eine Anlaufbescheinigung erteilt wurde, werden im Sinne der Fragestellung auch als Personen ohne aufenthaltsrechtlichen Status gezählt. Sie könnten aber nicht etwa der Gruppe der Ausreisepflichtigen zugerechnet werden, da sie sich legal im Bundesgebiet aufhalten. Die weiteren Angaben können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden.

Personen ohne Aufenthaltstitel, Duldung oder Aufenthaltsgestattung	4.514.217
Geschlecht	
männlich	2.486.682
weiblich	2.016.447
divers	71
unbekannt	11.017

Personen ohne Aufenthaltstitel, Duldung oder Aufenthaltsgestattung	4.514.217
nach Alter	
unter 18 Jahre	817.470
18 Jahre und älter	3.696.503
unbekannt	244

Anzahl der aufhältigen Ausländer ohne Aufenthaltsstatus	4.514.217
Aufenthalt seit	
unter sechs Jahren	2.222.346
sechs Jahre und länger	2.291.607
Aufenthaltsdauer unbekannt	264

Anzahl der aufhältigen Ausländer ohne Aufenthaltsstatus nach Ländern	4.514.217
Baden-Württemberg	725.668
Bayern	912.839
Berlin	315.545
Brandenburg	69.785
Bremen	37.078
Hamburg	83.036
Hessen	432.685
Mecklenburg-Vorpommern	40.666
Niedersachsen	352.134
Nordrhein-Westfalen	950.605
Rheinland-Pfalz	231.289
Saarland	50.486
Sachsen	100.735
Sachsen-Anhalt	50.086
Schleswig-Holstein	105.125
Thüringen	56.455

Anzahl der aufhältigen Ausländer ohne Aufenthaltsstatus darunter folgende Hauptstaatsangehörigkeiten	4.514.217
Rumänien	880.696
Polen	805.803
Bulgarien	419.700
Italien	363.599
Kroatien	258.316
Griechenland	214.533
Ungarn	204.035
Spanien	143.569
Niederlande	98.565
Frankreich	95.834
Ukraine	94.784
Österreich	94.017
Portugal	83.902
Slowakische Republik	60.825
Tschechische Republik	56.268

Anzahl der aufhältigen EU- Bürger ohne Aufenthaltstitel	4.002.689
männlich	2.201.881
weiblich	1.792.301
divers	27
unbekannt	8.480

Anzahl der aufhältigen EU- Bürger ohne Aufenthaltstitel	4.002.689
unter 18 Jahre	663.549
18 Jahre und älter	3.339.112
unbekannt	28

Anzahl der aufhältigen EU- Bürger ohne Aufenthaltstitel	4.002.689
Aufenthaltsdauer	
seit weniger als sechs Jahren	1.844.898

Anzahl der aufhältigen EU- Bürger ohne Aufenthaltstitel	4.002.689
Aufenthaltsdauer	
seit sechs Jahren oder mehr	2.157.599
Aufenthaltsdauer unbekannt	192

Anzahl der aufhältigen EU- Bürger ohne Aufenthaltstitel nach Ländern	4.002.689
Baden-Württemberg	655.373
Bayern	834.229
Berlin	260.811
Brandenburg	53.675
Bremen	31.371
Hamburg	70.052
Hessen	388.092
Mecklenburg-Vorpommern	35.357
Niedersachsen	312.647
Nordrhein-Westfalen	835.155
Rheinland-Pfalz	213.241
Saarland	46.509
Sachsen	84.532
Sachsen-Anhalt	41.946
Schleswig-Holstein	89.957
Thüringen	49.742

Anzahl der aufhältigen EU- Bürger ohne Aufenthaltstitel darunter folgende Hauptstaatsangehörigkeiten	4.002.689
Rumänien	880.696
Polen	805.803
Bulgarien	419.700
Italien	363.599
Kroatien	258.316
Griechenland	214.533
Ungarn	204.035
Spanien	143.569
Niederlande	98.565
Frankreich	95.834
Österreich	94.017
Portugal	83.902
Slowakische Republik	60.825
Tschechische Republik	56.268
Litauen	53.900

Ausländer ohne Aufenthaltsstatus mit Ausreisepflicht	32.019
männlich	23.686
weiblich	8.201
divers	2
unbekannt	130

Ausländer ohne Aufenthaltsstatus mit Ausreisepflicht	32.019
unter 18 Jahre	5.123
18 Jahre und älter	26.885
unbekannt	11

Ausländer ohne Aufenthaltsstatus mit Ausreisepflicht	32.019
Aufenthalt	
seit weniger als sechs Jahren	19.170
seit sechs Jahren oder mehr	12.829
Aufenthaltsdauer unbekannt	20

Ausländer ohne Aufenthaltsstatus mit Ausreisepflicht	32.019
nach Ländern	
Baden-Württemberg	3.100
Bayern	4.655
Berlin	3.068
Brandenburg	1.591
Bremen	310
Hamburg	2.029
Hessen	2.687
Mecklenburg-Vorpommern	182
Niedersachsen	3.066
Nordrhein-Westfalen	7.008
Rheinland-Pfalz	1.158
Saarland	155
Sachsen	1.371
Sachsen-Anhalt	529
Schleswig-Holstein	856
Thüringen	254

Ausländer ohne Aufenthaltsstatus mit Ausreisepflicht	32.019
darunter folgende Hauptstaatsangehörigkeiten	
Rumänien	2.899
Albanien	1.708
Serbien	1.663
Polen	1.604
Bulgarien	1.564
Kroatien	1.426
Türkei	1.301
Ukraine	1.072
Moldau (Republik)	1.059
Nordmazedonien	1.040
Irak	1.002
Russische Föderation	972
Georgien	906
Afghanistan	890
Bosnien und Herzegowina	739

Ausländer ohne Aufenthaltsstatus mit abgelehntem Asyl-	33.747
antrag	
männlich	22.259
weiblich	11.426
unbekannt	62

Ausländer ohne Aufenthaltsstatus mit abgelehntem Asyl-	33.747
antrag	
unter 18 Jahre	5.732

Ausländer ohne Aufenthaltsstatus mit abgelehntem Asyl-antrag	33.747
18 Jahre und älter	28.004
unbekannt	11

Ausländer ohne Aufenthaltsstatus mit abgelehntem Asyl-antrag	33.747
seit weniger als sechs Jahren	12.036
seit sechs Jahren oder mehr	21.705
Aufenthaltsdauer unbekannt	6

Ausländer ohne Aufenthaltsstatus mit abgelehntem Asyl-antrag nach Ländern	33.747
Baden-Württemberg	3.802
Bayern	5.117
Berlin	3.809
Brandenburg	879
Bremen	406
Hamburg	1.086
Hessen	2.941
Mecklenburg-Vorpommern	220
Niedersachsen	3.003
Nordrhein-Westfalen	8.084
Rheinland-Pfalz	1.579
Saarland	237
Sachsen	960
Sachsen-Anhalt	443
Schleswig-Holstein	836
Thüringen	345

Ausländer ohne Aufenthaltsstatus mit abgelehntem Asyl-antrag	33.747
darunter folgende Hauptstaatsangehörigkeiten	
Rumänien	4.694
Polen	3.977
Bulgarien	2.435
Afghanistan	2.059
Serbien	1.836
Albanien	1.459
Nordmazedonien	1.058
Irak	953
Türkei	911
Kroatien	901
Kosovo	858
Ungarn	749
Russische Föderation	734
Bosnien und Herzegowina	653
Moldau (Republik)	586

ausreisepflichtige abgelehnte Asylsuchende ohne Aufent-haltsstatus	9.830
männlich	6.933

ausreisepflichtige abgelehnte Asylsuchende ohne Aufenthaltsstatus	9.830
weiblich	2.870
unbekannt	27

ausreisepflichtige abgelehnte Asylsuchende ohne Aufenthaltsstatus	9.830
unter 18 Jahre	2.828
18 bis und älter	6.994
unbekannt	8

ausreisepflichtige abgelehnte Asylsuchende ohne Aufenthaltsstatus	9.830
unter sechs Jahren	4.687
sechs Jahre und länger	5.141
Aufenthaltsdauer unbekannt	2

ausreisepflichtige abgelehnte Asylsuchende ohne Aufenthaltsstatus	9.830
nach Ländern	
Baden-Württemberg	859
Bayern	1.273
Berlin	1.477
Brandenburg	566
Bremen	105
Hamburg	381
Hessen	621
Mecklenburg-Vorpommern	77
Niedersachsen	1.138
Nordrhein-Westfalen	1.747
Rheinland-Pfalz	399
Saarland	34
Sachsen	509
Sachsen-Anhalt	184
Schleswig-Holstein	331
Thüringen	129

ausreisepflichtige abgelehnte Asylsuchende ohne Aufenthaltsstatus	9.830
darunter folgende Hauptstaatsangehörigkeiten	
Serbien	862
Irak	681
Russische Föderation	588
Albanien	523
Türkei	459
Nordmazedonien	413
Afghanistan	377
Nigeria	371
Moldau (Republik)	370
Kosovo	361
Rumänien	346

ausreisepflichtige abgelehnte Asylsuchende ohne Aufenthaltsstatus	9.830
darunter folgende Hauptstaatsangehörigkeiten	
Bosnien und Herzegowina	318
Pakistan	309
Georgien	261
Iran	221

27. Wie viele in Deutschland lebende Personen waren zum Stand 30. Juni 2023 vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreit (bitte nach Geschlecht, Alter über 17 oder unter 18 Jahren, Aufenthalt seit mehr oder weniger als sechs Jahren, Bundesländern und den 15 wichtigsten Herkunftsländern differenzieren)?

Zum Stichtag vom 30. Juni 2023 hielten sich 64 133 Personen in Deutschland auf, die vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreit waren. Die weiteren Angaben können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden.

Vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreit	64.133
männlich	34.466
weiblich	29.512
unbekannt	155

Vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreit	64.133
unter 18 Jahre	3.072
18 Jahre und älter	61.061

Vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreit	64.133
weniger als sechs Jahre	7.186
seit sechs Jahren oder mehr	56.946
unbekannt	1

Vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreit	64.133
nach Ländern	
Baden-Württemberg	18.465
Bayern	11.741
Berlin	1.930
Brandenburg	135
Bremen	396
Hamburg	1.441
Hessen	5.780
Mecklenburg-Vorpommern	219
Niedersachsen	3.100
Nordrhein-Westfalen	15.161
Rheinland-Pfalz	2.903
Saarland	1.419
Sachsen	222
Sachsen-Anhalt	126
Schleswig-Holstein	1.015
Thüringen	80

Vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreit	64.133
darunter folgende Hauptstaatsangehörigkeiten:	
Italien	18.750
Griechenland	10.472
Frankreich	4.230
Portugal	3.458
Türkei	2.802
Österreich	2.775
Rumänien	2.712
Polen	2.449
Niederlande	2.413
Spanien	2.313
Vereinigte Staaten von Amerika	2.014
Kroatien	1.095
Bulgarien	949
Großbritannien mit Nordirland	898
Ungarn	688

28. Wie viele Personen hatten zum Stand 30. Juni 2023 einen Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels gestellt (bitte nach Geschlecht, Aufenthalt seit mehr oder weniger als sechs Jahren, Alter über 17 oder unter 18 Jahren, den Bundesländern und den 15 wichtigsten Herkunftsländern differenzieren)?

Zum Stichtag vom 30. Juni 2023 hielten sich 632 269 Personen in Deutschland auf, die einen Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitel gestellt hatten. Die weiteren Angaben können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden.

Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels gestellt	632.269
nach Geschlecht:	
männlich	331.041
weiblich	300.606
divers	27
unbekannt	595

nach Alter:	632.269
unter 18 Jahre	156.762
18 Jahre und älter	475.490
unbekannt	17

Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels gestellt	632.269
unter sechs Jahre	411.111
seit sechs Jahren und länger in Deutschland	221.095
unbekannt	63

Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels gestellt	632.269
nach Ländern	
Baden-Württemberg	92.261
Bayern	110.232
Berlin	18.920

Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels gestellt	632.269
nach Ländern	
Brandenburg	10.505
Bremen	2.909
Hamburg	27.984
Hessen	60.585
Mecklenburg-Vorpommern	7.491
Niedersachsen	39.734
Nordrhein-Westfalen	159.013
Rheinland-Pfalz	22.669
Saarland	4.789
Sachsen	26.775
Sachsen-Anhalt	12.554
Schleswig-Holstein	17.974
Thüringen	17.874

Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels gestellt	632.269
Darunter folgende Hauptstaatsangehörigkeiten:	
Ukraine	111.437
Syrien	79.649
Türkei	38.410
Afghanistan	29.593
Kosovo	28.146
Indien	25.503
Serbien	22.796
Irak	22.633
Bosnien und Herzegowina	16.914
China	15.223
Russische Föderation	15.125
Nordmazedonien	13.392
Iran	12.901
Albanien	11.762
Marokko	9.859

29. Wie viele Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 38a AufenthG lebten zum 30. Juni 2023 in der Bundesrepublik Deutschland (bitte nach Geschlecht, Aufenthalt seit mehr oder weniger als sechs Jahren, Alter über 17 oder unter 18 Jahren und den 15 wichtigsten Herkunftsländern und gesondert nach den ausstellenden Mitgliedstaaten differenzieren), und wie viele von ihnen erhielten diesen Status erstmalig im ersten Halbjahr 2023?

Zum Stichtag vom 30. Juni 2023 waren im AZR 30 927 Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 38a AufenthG, darunter 26 667 männliche und 4 221 weibliche sowie 39 Personen mit unbekanntem Geschlecht, erfasst. 341 Personen waren unter 18 Jahre und 30 586 Personen 18 Jahre und älter. 1 979 Personen erhielten diesen Status erstmalig im Jahr 2023. Die weiteren Angaben können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden.

Aufenthaltserlaubnis nach § 38a AufenthG	30.927
insgesamt	
Aufenthalt unter sechs Jahre	23.129

Aufenthaltserlaubnis nach § 38a AufenthG	30.927
insgesamt	
Aufenthalt seit sechs Jahren und länger	7.797
Aufenthaltsdauer unbekannt	1

Aufenthaltserlaubnis nach § 38a AufenthG	30.927
Darunter folgende Hauptstaatsangehörigkeiten:	
Albanien	4.143
Kosovo	3.543
Pakistan	3.141
Indien	2.854
Vietnam	2.088
Bosnien und Herzegowina	1.795
Bangladesch	1.559
Nordmazedonien	1.539
Marokko	1.459
Ghana	980
Türkei	956
Nigeria	914
Italien	803
China	631
Tunesien	450

Aufenthaltserlaubnis nach § 38a AufenthG*	30.927
Ausstellender Mitgliedstaat	
Italien	17.893
Griechenland	4.561
Slowenien	3.042
Tschechische Republik	2.057
Spanien	1.907
Polen	380
Österreich	346
Slowakei	269
Kroatien	94
Deutschland	62
Estland	45
Litauen	41
Portugal	41
Frankreich	39
Ungarn	35
Rumänien	35
Niederlande	27
Lettland	25
Bulgarien	23
Belgien	20
Schweden	11
sowie 8 weitere Staaten mit weniger als unter 10 Ausstellungen	32

* In Einzelfällen können mehrere Ausstellungen zu einer Person gespeichert sein.

30. Wie viele ausländische Personen waren zum 30. Juni 2023 zur Festnahme (mit dem Ziel der Abschiebung) bzw. zur Aufenthaltsermittlung (bitte differenzieren) ausgeschrieben (bitte jeweils nach Geschlecht, Aufenthalt seit mehr oder weniger als sechs Jahren, Alter über 17 oder unter 18 Jahren und den 15 wichtigsten Herkunftsländern differenzieren), wie viele dieser Personen lebten zum 30. Juni 2023 noch in Deutschland, und bei wie vielen erfolgte die jeweilige Ausschreibung im ersten Halbjahr 2023?

Zum Stichtag vom 30. Juni 2023 waren 291 399 ausländische Personen zur Aufenthaltsermittlung ausgeschrieben, darunter 244 189 männliche, 45 712 weibliche und 61 diverse sowie 1 437 Personen mit unbekanntem Geschlecht. 5 019 Personen waren unter 18 Jahre alt und 286 271 Personen waren 18 Jahre und älter. Bei 109 Personen ist das Alter unbekannt. 15 449 Personen lebten seit weniger als sechs Jahren in Deutschland, 128 795 Personen sechs Jahre oder länger, bei 147 155 Personen ist eine Aufenthaltsdauer nicht ermittelbar. Bei 44 720 Personen wurde im 1. Halbjahr 2023 eine Ausschreibung zur Aufenthaltsermittlung erfasst. Zum Stichtag 31. Dezember 2022 waren 22 873 Personen mit einer Ausschreibung zur Aufenthaltsermittlung als aufhältig erfasst. Die Verteilung nach Hauptstaatsangehörigkeiten kann der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

Personen mit einer Ausschreibung zur Aufenthaltsermittlung	291.399
Darunter folgende Hauptstaatsangehörigkeiten:	
Rumänien	32.174
Polen	20.178
Georgien	12.104
Ungeklärt	11.034
Bulgarien	10.364
Ohne Angabe	9.665
Algerien	9.536
Türkei	9.241
Irak	8.469
Afghanistan	8.081
Albanien	8.021
Marokko	7.418
Ukraine	7.369
Nigeria	6.277
Syrien	5.932

Zum Stichtag vom 30. Juni 2023 waren 78 754 ausländische Personen zur Festnahme ausgeschrieben, darunter 67 508 männliche und 11 129 weibliche, neun diverse sowie 108 Personen mit unbekanntem Geschlecht. 1 933 Personen waren unter 18 Jahre alt und 76 816 Personen waren 18 Jahre und älter. Bei fünf Personen war das Alter nicht berechenbar. 53 980 Personen lebten seit weniger als sechs Jahren in Deutschland, 5 582 Personen sechs Jahre oder länger. Bei 19 192 Personen ist eine Aufenthaltsdauer nicht ermittelbar. Bei 8 750 Personen wurde im 1. Halbjahr 2023 eine Ausschreibung zur Festnahme erfasst. Zum Stichtag vom 30. Juni 2023 waren 3 353 Personen mit einer Ausschreibung zur Festnahme als aufhältig erfasst. Die Verteilung nach Hauptstaatsangehörigkeiten kann der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

Personen mit einer Ausschreibung zur Festnahme	78.754
Darunter folgende Hauptstaatsangehörigkeiten:	
Albanien	6.311
Georgien	6.159
Serbien	4.347
Türkei	4.242
Algerien	3.668
Pakistan	3.522
Syrien	3.148
Moldau (Republik)	3.025
Marokko	2.867
Afghanistan	2.721
Nordmazedonien	2.690
Ukraine	2.651
Kosovo	2.397
Nigeria	2.065
Russische Föderation	1.487

31. Wie viele Personen, die wegen einer Straftat nach § 95 Absatz 1 Nummer 3 oder Absatz 2 Nummer 1 AufenthG (vgl. § 2 Absatz 2 Nummer 11 des AZR-Gesetzes – AZRG: illegale Einreise/Aufenthalt) verurteilt wurden, waren zum 30. Juni 2023 im AZR erfasst, und wie viele von ihnen lebten zu diesem Zeitpunkt noch in der Bundesrepublik Deutschland (bitte nach Geschlecht, Alter über 17 oder unter 18 Jahren, Aufenthalt seit mehr oder weniger als sechs Jahren, Aufenthaltsstatus und den zehn wichtigsten Herkunftsländern differenzieren)?

Zum Stichtag vom 30. Juni 2023 waren im AZR 5 593 Personen mit einer Speicherung gemäß § 2 Absatz 2 Nummer 11 Ausländerzentralregistergesetz (AZRG) erfasst. 3 328 Personen mit der genannten Speicherung hielten sich zum Stichtag in Deutschland auf. Die weiteren Angaben können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden.

Speicherung gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 11 AZRG, aufhältig	3.328
Geschlecht	
männlich	2.643
weiblich	683
unbekannt	2
18 Jahre und älter	3.269
unter 18 Jahre	59

männlich	2.643
weiblich	683
unbekannt	2
unter 18 Jahre	59
18 Jahre und älter	3.269

Speicherung gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 11 AZRG, aufhältig	3.328
darunter mit Aufenthaltsstatus:	in %
befristet	49,7
unbefristet	26,1
sonstiges (z. B. Duldung, kein Status gespeichert)	24,2

Speicherung gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 11 AZRG, aufhältig	3.328
darunter folgende Hauptstaatsangehörigkeiten:	
Syrien	399
Türkei	390
Afghanistan	331
Irak	199
Kosovo	128
Nigeria	124
Russische Föderation	115
Somalia	113
Vietnam	101
Iran	93

32. Wie viele Personen sind nach Angaben des AZR insgesamt bzw. bis zum 30. Juni 2023 nach § 54 Absatz 2 Nummer 7 AufenthG sicherheitsrechtlich befragt worden, und wie viele von ihnen lebten zu diesem Datum noch in der Bundesrepublik Deutschland (vgl. § 2 Absatz 2 Nummer 12 AZRG; bitte nach Aufenthaltsstatus, Aufenthalt seit mehr oder weniger als sechs Jahren, Geschlecht und den zehn wichtigsten Herkunftsländern differenzieren)?

Zum Stichtag vom 30. Juni 2023 waren 206 901 Personen im AZR erfasst, die sicherheitsrechtlich befragt wurden. Von diesen sind im ersten Halbjahr 2023 16 353 Personen nach § 54 Absatz 2 Nummer 7 AufenthG sicherheitsrechtlich befragt worden. Darunter waren 16 145 Personen, die sich lt. AZR zum Stichtag noch in Deutschland aufhielten. Die weiteren Angaben können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden.

Speicherung gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 12 AZRG, aufhältig	16.145
divers	1
männlich	10.636
unbekannt	6
weiblich	5.502

Speicherung gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 12 AZRG, aufhältig	16.145
unter sechs Jahre	10.258
sechs Jahre oder mehr in Deutschland	5.882
unbekannt	5

Speicherung gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 12 AZRG, aufhältig	16.145
befristet	73,6 %
unbefristet	8,8 %
sonstiges (z. B. Duldung, kein Status gespeichert)	17,6 %

Speicherung gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 12 AZRG, aufhältig	
Staatsangehörigkeiten insgesamt	16.145
darunter:	
Syrien	3.699
Afghanistan	3.060
Irak	1.815

Speicherung gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 12 AZRG, aufhältig	
Nigeria	1.090
Iran	1.041
Pakistan	767
Tunesien	512
Ägypten	415
Marokko	368
Philippinen	328

33. Wie viele Ausreisepflichtige lebten nach Angaben des AZR zum 30. Juni 2023 in Deutschland, wie viele von ihnen hatten eine Duldung, wie viele von ihnen waren abgelehnte Asylsuchende, wie viele von ihnen waren abgelehnte Asylsuchende ohne Duldung, wie viele von ihnen befanden sich nach Angaben des AZR noch in einem Asylverfahren, hatten einen Schutzstatus erhalten oder waren Unionsangehörige ohne Entzug des Freizügigkeitsrechts (bitte die Antworten zu allen Fragen der Frage 33 jeweils nach Bundesländern und den 15 wichtigsten Herkunftstaaten auflisten), und zu wie vielen Personen wurde im ersten Halbjahr 2023 bzw. im Jahr 2022 eine vollziehbare bzw. rechtskräftige Ausreisepflicht festgestellt (bitte nach Geschlecht, Alter über 17 oder unter 18 Jahren, Aufenthalt seit mehr oder weniger als sechs Jahren, Bundesländern und den 15 wichtigsten Herkunftsländern differenzieren)?

Die Angaben können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden.

Ausreisepflichtige Personen zum Stichtag 30. Juni 2023	279.098
Länder	
Baden-Württemberg	35.953
Bayern	34.422
Berlin	20.664
Brandenburg	9.755
Bremen	4.042
Hamburg	10.892
Hessen	16.303
Mecklenburg-Vorpommern	4.473
Niedersachsen	25.442
Nordrhein-Westfalen	67.099
Rheinland-Pfalz	10.713
Saarland	2.134
Sachsen	14.661
Sachsen-Anhalt	6.437
Schleswig-Holstein	10.841
Thüringen	5.267

Ausreisepflichtige Personen zum Stichtag 30. Juni 2023	279.098
darunter Hauptstaatsangehörigkeiten:	
Irak	30.931
Afghanistan	19.061
Nigeria	15.508
Russische Föderation	15.438
Türkei	13.065
Iran	11.088

Ausreisepflichtige Personen zum Stichtag 30. Juni 2023	279.098
darunter Hauptstaatsangehörigkeiten:	
Syrien	10.703
Serbien	10.653
Georgien	7.798
Nordmazedonien	7.292
Ungeklärt	7.245
Pakistan	6.884
Albanien	6.527
Libanon	5.785
Guinea	5.504

Ausreisepflichtige Personen mit Duldung zum Stichtag 30. Juni 2023	224.768
Länder	
Baden-Württemberg	31.422
Bayern	25.778
Berlin	14.523
Brandenburg	7.445
Bremen	3.432
Hamburg	8.140
Hessen	12.342
Mecklenburg-Vorpommern	3.898
Niedersachsen	20.359
Nordrhein-Westfalen	56.981
Rheinland-Pfalz	8.039
Saarland	1.837
Sachsen	11.280
Sachsen-Anhalt	5.225
Schleswig-Holstein	9.468
Thüringen	4.599

Ausreisepflichtige Personen mit Duldung zum Stichtag 30. Juni 2023	224.768
darunter Hauptstaatsangehörigkeiten:	
Irak	27.954
Afghanistan	16.067
Nigeria	14.110
Russische Föderation	13.432
Türkei	10.130
Iran	9.839
Serbien	8.456
Syrien	8.329
Ungeklärt	6.625
Pakistan	5.962
Nordmazedonien	5.586
Libanon	5.302
Georgien	5.254
Guinea	5.123
Gambia	4.939

Ausreisepflichtige Personen mit abgelehntem Asylantrag* zum Stichtag 30. Juni 2023	169.907
Länder	
Baden-Württemberg	23.732
Bayern	21.423
Berlin	12.328
Brandenburg	5.647
Bremen	1.698
Hamburg	4.879
Hessen	8.695
Mecklenburg-Vorpommern	2.752
Niedersachsen	15.605
Nordrhein-Westfalen	41.137
Rheinland-Pfalz	6.798
Saarland	845
Sachsen	10.167
Sachsen-Anhalt	4.237
Schleswig-Holstein	6.698
Thüringen	3.266

Ausreisepflichtige Personen mit abgelehntem Asylantrag* zum Stichtag 30. Juni 2023	169.907
Darunter Hauptstaatsangehörigkeiten:	
Irak	24.734
Nigeria	11.600
Russische Föderation	10.546
Afghanistan	10.423
Iran	7.770
Türkei	6.458
Serbien	6.025
Pakistan	5.404
Ungeklärt	4.557
Georgien	4.349
Gambia	4.176
Libanon	4.174
Nordmazedonien	3.904
Guinea	3.867
Armenien	3.624

*Hinweis zu den Tabellen „mit abgelehntem Asylantrag“: Für die vorliegende Ausreisepflicht muss die im AZR gespeicherte Asylablehnung nicht zwingend ursächlich sein, da diese Entscheidung grundsätzlich gespeichert wird, bis die Voraussetzungen für ihre Löschung gegeben sind (vgl. § 36 AZRG). Insofern kann die Asylablehnung ggf. eine längere Zeit zurückliegen.

Ausreisepflichtige Personen mit abgelehntem Asylantrag ohne Duldung zum Stichtag 30. Juni 2023	21.004
Länder	
Baden-Württemberg	1.621
Bayern	2.955
Berlin	2.941
Brandenburg	1.010
Bremen	189

Ausreisepflichtige Personen mit abgelehntem Asyl-antrag ohne Duldung zum Stichtag 30. Juni 2023	21.004
Länder	
Hamburg	754
Hessen	1.039
Mecklenburg-Vorpommern	257
Niedersachsen	2.252
Nordrhein-Westfalen	3.638
Rheinland-Pfalz	1.079
Saarland	81
Sachsen	1.673
Sachsen-Anhalt	478
Schleswig-Holstein	666
Thüringen	371

Ausreisepflichtige Personen mit abgelehntem Asyl-antrag ohne Duldung zum Stichtag 30. Juni 2023	21.004
darunter Hauptstaatsangehörigkeiten:	
Irak	2.000
Serbien	1.211
Türkei	1.200
Moldau (Republik)	1.114
Georgien	1.113
Russische Föderation	1.105
Nigeria	931
Afghanistan	887
Albanien	881
Nordmazedonien	844
Iran	704
Pakistan	550
Kosovo	531
Bosnien und Herzegowina	436
Syrien	419

Ausreisepflichtige Personen mit einem anhängigen Asyl-verfahren zum Stichtag 30. Juni 2023	33.283
Länder	
Baden-Württemberg	4.098
Bayern	4.036
Berlin	2.210
Brandenburg	1.810
Bremen	355
Hamburg	1.058
Hessen	1.943
Mecklenburg-Vorpommern	881
Niedersachsen	3.657
Nordrhein-Westfalen	6.030
Rheinland-Pfalz	1.268
Saarland	287
Sachsen	2.198
Sachsen-Anhalt	688

Ausreisepflichtige Personen mit einem anhängigen Asylverfahren zum Stichtag 30. Juni 2023	33.283
Länder	
Schleswig-Holstein	1.709
Thüringen	1.055

Ausreisepflichtige Personen mit einem anhängigen Asylverfahren zum Stichtag 30. Juni 2023	33.283
darunter Hauptstaatsangehörigkeiten:	
Afghanistan	3.976
Irak	3.303
Syrien	2.696
Russische Föderation	2.371
Türkei	2.175
Iran	1.841
Georgien	1.798
Nigeria	1.722
Nordmazedonien	1.551
Serbien	977
Moldau (Republik)	677
Pakistan	623
Somalia	606
Albanien	593
Ungeklärt	536

Ausreisepflichtige Personen mit einem Schutzstatus zum Stichtag 30. Juni 2023	Als Asylberechtigter nach Artikel 16a GG anerkannt	Flüchtlings-eigenschaft nach § 3 Abs. 4 AsylG	subsidiärer Schutz nach § 4 Abs. 1 AsylG ge-währt	Anzahl Flüchtlinge
insgesamt	98	986	724	1.808
Länder				
Baden-Württemberg	19	69	42	130
Bayern	5	112	65	182
Berlin	4	45	33	82
Brandenburg	0	36	14	50
Bremen	4	20	9	33
Hamburg	9	68	29	106
Hessen	11	159	77	247
Mecklenburg-Vorpommern	0	38	15	53
Niedersachsen	7	77	76	160
Nordrhein-Westfalen	28	153	138	319
Rheinland-Pfalz	5	65	41	111
Saarland	1	9	89	99
Sachsen	0	49	29	78
Sachsen-Anhalt	2	36	23	61
Schleswig-Holstein	3	37	23	63
Thüringen	0	13	21	34

Ausreisepflichtige Personen mit einem Schutzstatus zum Stichtag 30. Juni 2023	Als Asylberechtigter nach Artikel 16a GG anerkannt	Flüchtlingseigenschaft nach § 3 Abs. 4 AsylG	subsidiärer Schutz nach § 4 Abs. 1 AsylG gewährt	Anzahl Flüchtlinge
	98	986	724	1.808
Syrien	3	166	468	637
Afghanistan	5	316	48	369
Iran	20	139	15	174
Irak	8	87	33	128
Türkei	35	50	14	99
Somalia	1	40	8	49
Russische Föderation	2	24	22	48
Eritrea	0	20	26	46
Ungeklärt	0	29	13	42
Pakistan	2	20	0	22
Aserbaidschan	1	14	5	20
Ukraine	0	0	17	17
Nigeria	4	7	1	12
Libyen	0	4	7	11
Jemen	0	1	7	8

Ausreisepflichtige Unionsangehörige ohne Verlust des Freizügigkeitsrechts** zum Stichtag 30. Juni 2023	2.325
Länder	
Baden-Württemberg	596
Bayern	434
Berlin	78
Brandenburg	30
Bremen	13
Hamburg	54
Hessen	234
Mecklenburg-Vorpommern	11
Niedersachsen	121
Nordrhein-Westfalen	497
Rheinland-Pfalz	121
Saarland	7
Sachsen	47
Sachsen-Anhalt	27
Schleswig-Holstein	41
Thüringen	14

Ausreisepflichtige Unionsangehörige ohne Verlust des Freizügigkeitsrechts** zum Stichtag 30. Juni darunter Hauptstaatsangehörigkeiten:	2.325
Kroatien	833
Rumänien	405
Italien	256
Polen	221
Bulgarien	113
Spanien	92
Griechenland	91
Portugal	49

Ausreisepflichtige Unionsangehörige ohne Verlust des Freizügigkeitsrechts** zum Stichtag 30. Juni	2.325
darunter Hauptstaatsangehörigkeiten:	
Niederlande	46
Ungarn	35
Tschechische Republik	34
Österreich	30
Litauen	28
Frankreich	19
Schweden	15

**Hinweis zu den Tabellen „Ausreisepflichtige Unionsangehörige ohne Entzug des Freizügigkeitsrechts“: Die Erlangung des EU-Freizügigkeitsrechts durch einen Ausländer bedeutet nicht automatisch, dass die vorher als Drittstaatsangehöriger erhaltene Ausreisepflicht erlischt. Vielmehr gilt die bisherige Ausreisepflicht rechtlich fort, solange eine Einzelfallprüfung der jeweils zuständigen Ausländerbehörde keinen anderen Sachverhalt ergibt und eine Löschung der Ausreisepflicht durch die Ausländerbehörde nicht erfolgt.

vollziehbare/rechtskräftige Ausreisepflicht festgestellt	Jahr 2022	Jahr 2023	Summe
Summe	21.838	5.733	27.571
männlich	18.583	4.800	23.383
weiblich	3.045	927	3.972
unbekannt	195	6	201
divers	15	0	15

vollziehbare/rechtskräftige Ausreisepflicht festgestellt	Jahr 2022	Jahr 2023	Summe
Altersgruppen insgesamt	21.838	5.733	27.571
unter 18 Jahre	1.026	360	1.386
18 Jahre und älter	20.805	5.373	26.178
unbekannt	7	0	7

vollziehbare/rechtskräftige Ausreisepflicht festgestellt	Jahr 2022	Jahr 2023	Summe
Aufenthaltsdauer	21.838	5.733	27.571
weniger als 6 Jahre	18.265	4.572	22.837
6 Jahre und mehr	3.053	1.035	4.088
unbekannt	520	126	646

vollziehbare/rechtskräftige Ausreisepflicht festgestellt	2022	2023
Länder	21.838	5.733
Baden-Württemberg	1.075	338
Bayern	2.692	703
Berlin	1.986	549
Brandenburg	143	60
Bremen	93	0
Hamburg	2.007	380
Hessen	4.968	1.171
Mecklenburg-Vorpommern	32	19
Niedersachsen	1.559	462

vollziehbare/rechtskräftige Ausreisepflicht festgestellt	2022	2023
Nordrhein-Westfalen	4.950	1.480
Rheinland-Pfalz	443	51
Saarland	100	14
Sachsen	1.624	477
Sachsen-Anhalt	47	12
Schleswig-Holstein	100	3
Thüringen	19	14

vollziehbare/rechtskräftige Ausreisepflicht festgestellt	2022	2023
darunter Hauptstaatsangehörigkeiten:	21.838	5.733
Rumänien	1.837	683
Albanien	2.288	443
Bulgarien	1.320	441
Georgien	1.269	344
Türkei	1.065	306
Polen	1.209	292
Serbien	1.342	281
Moldau (Republik)	852	235
Marokko	663	193
Litauen	228	155
Bosnien und Herzegowina	517	151
Algerien	513	136
Kosovo	515	130
Nordmazedonien	607	115
Griechenland	199	109

34. Welche weiteren Maßnahmen zur Bereinigung der Daten im AZR insbesondere zu ausreisepflichtigen Personen hat es seit der Antwort zu Frage 33 auf Bundestagsdrucksache 20/5870 gegeben, und welche konkreten Veränderungen und Korrekturen des Zahlenmaterials in Bezug auf welche Personengruppen waren infolgedessen feststellbar (bitte im Einzelnen auflisten und Korrekturen wenn möglich quantifizieren), und welche Tätigkeiten und Projekte hat der Beauftragte für Datenqualität zuletzt mit welchen Erfolgen unternommen bzw. sind für die Zukunft geplant (bitte im Einzelnen auflisten)?

Auch wenn das BAMF als zuständige Registerbehörde die Verfügungsmacht über die im AZR gespeicherten Daten besitzt, kann sie nur in begrenztem Umfang den Inhalt des AZR beeinflussen.

Welche Daten an die Registerbehörde zu übermitteln und von dieser zu speichern oder – falls erforderlich – zu berichtigen oder zu aktualisieren sind, können nur die Stellen wissen, bei denen die Daten anfallen oder die zu ihrer Übermittlung an das AZR gesetzlich verpflichtet sind. Sie allein verfügen über die erforderliche Sachnähe. Insofern haben in erster Linie die Ausländerbehörden – und in Asylangelegenheiten das BAMF – die Verpflichtung, Daten an das AZR zu übermitteln, die übermittelten Daten zu prüfen und ggf. zu aktualisieren.

Aufgrund der weiterhin sehr angespannten Personalsituation in den Ausländerbehörden und des andauernden starken Zustroms schutzsuchender Personen insbesondere aus der Ukraine nach Deutschland konnte dort keine umfassende Abarbeitung der durch das BAMF zur Verfügung gestellten Bereinigungslisten stattfinden. Die Ausländerbehörden sind in die Durchführung des am 1. Mai 2023 in Kraft getretenen Datenabgleichs nach § 8a des Ausländerzentralregistergesetzes (AZRG) und zu einer grundsätzlichen Datenpflege (vgl. § 8 AZRG)

eingebunden, sodass hier schwerpunktmäßig weiterhin an der Datenqualität gearbeitet wird.

Im 13. Workshop zur Datenqualität im AZR wurde zwischen dem Registerführer und den Ländervertretern vereinbart, dass mit Blick auf die Beschlüsse aus der Besprechung des Bundeskanzlers mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 15. Juni 2023 vorrangig von den Ausländerbehörden der zuvor genannte Datenabgleich und die notwendigen Bereinigungen in den Registern durchgeführt werden sollen. Durch diesen Datenabgleich bzw. im Rahmen der sich anschließenden Datenbereinigung ist es möglich, dass auch Datensätze von ausreisepflichtigen Personen bereinigt werden. Sofern personelle Ressourcen zur Verfügung stehen, wurden die Ausländerbehörden gebeten, die Bereinigungslisten zu ausreisepflichtigen Personen parallel voranzutreiben.

Folgende Maßnahmen wurden im Einzelnen durch den Beauftragten für Datenqualität eingeleitet:

- Die Mitarbeitenden des BAMF wurden in Schulungen auf aktuelle und konkrete Probleme sowie auf die Bedeutung und die Anforderungen der Datenqualität hingewiesen und vorbereitet.
- Im Rahmen einer Pilotierung wurde die Geschäftsstelle „Datensatz für das Ausländerwesen“ (GS DSAusländer) mit entsprechenden Geschäftsprozessen im BAMF aufgebaut. Dabei ist der Datensatz für das Ausländerwesen (DSAusländer), welcher in den letzten Jahren gemeinsam von Vertretenden des Bundes und der Länder erarbeitet wurde, ein einheitliches, deutschlandweites Regelwerk mit Feldbeschreibungen, welches eine verbesserte Zusammenarbeit von Bund, Ländern und Kommunen durch ein behördenübergreifendes Verständnis der Daten im Ausländerwesen ermöglicht. Die GS DSAusländer unterstützt bei der Nutzung und Weiterentwicklung des DSAusländer. Eine dauerhafte Wahrnehmung der Aufgaben wird angestrebt.
- Zur Identifizierung von Defiziten im Bestand der Fachanwendung für das Asylverfahren MARiS (Migration, Asyl, ReintegrationSystem) sowie der entsprechenden Asyl Daten im AZR werden weiter die Methoden der Fachanalytik eingesetzt. Die gewonnenen Erkenntnisse dienen dem Datenqualitätsbeauftragten dazu, Bereinigungen von Asyl Daten einzuleiten.
- Für die IT-Fachanwendung zur Registrierung, Erfassung und Erstverteilung „FREE“ werden dem Fachbereich weiterhin Datenanalysen zur Verfügung gestellt. Auf dieser Basis werden die Länder über Auffälligkeiten bei der Qualität der Daten zu registrierten ukrainischen Staatsangehörigen informiert, damit entsprechende Maßnahmen (z. B. Bereinigung) erfolgen können.
- Ferner wurde das Projekt „Datenqualitätsmonitoring“ (DQ-Monitoring) weitergeführt. Dabei besteht seine Aufgabe weiterhin darin, Funktionalitäten einzurichten, um dem in der Beantwortung von zurückliegenden Anfragen formulierten Ziel Rechnung zu tragen, plausible, korrekte, konsistente und valide Daten bei der Eingabe in MARiS zu erhalten. Es handelt sich um einen fortlaufenden Prozess, dessen Fortschritte sich nicht im Jahresvergleich, sondern in weiterreichenden Intervallen nachvollziehbar machen lassen.

35. Wie ist der aktuelle Stand der in der Antwort zu Frage 35 auf Bundestagsdrucksache 20/3201 ab dem 1. November 2022 angekündigten automatisierten Datenbereinigung in Bezug auf unerlaubt eingereiste bzw. aufhältige Personen, denen keine aktenführende Behörde zugeordnet wurde (bitte soweit möglich mit konkreten Zahlen etwaiger Änderungen im AZR unterlegen), und wann ist mit einer Beendigung dieser Bereinigung zu rechnen?

Im Rahmen der Datenbereinigung zu unerlaubt eingereisten bzw. aufhältigen Personen, denen keine aktenführende Behörde zugeordnet wurde, sind bisher 102 000 Datensätze bereinigt worden. Hier wurde nach § 3 Absatz 3 AZRG-DV im Meldestatus der „Fortzug nach unbekannt“ automatisiert gespeichert. Eine Beendigung dieser Bereinigung ist nicht vorgesehen. Sie ist als fortlaufende automatisierte Korrektur angelegt, da davon ausgegangen wird, dass regelmäßig neue Datensätze den Bereinigungsvoraussetzungen unterfallen werden.

36. In wie vielen Fällen wurden im ersten Halbjahr 2023 Dokumente nach § 6 Absatz 5 Nummer 1 bzw. 3 (bitte differenzieren) AZRG an das AZR übermittelt, in wie vielen dieser Fälle erfolgte eine Speicherung der Dokumente, in wie vielen dieser Fälle wiederum wurden die gespeicherten Dokumente zuvor geschwärzt, insbesondere um den Kernbereich privater Lebensgestaltung zu schützen (bitte jeweils nach Monaten und den wichtigsten Herkunftsländern differenzieren)?

Im ersten Halbjahr 2023 wurden sieben Dokumente im Sinne von § 6 Absatz 5 Nummer 1 bzw. 3 AZRG übermittelt und gespeichert. Hierbei handelte es sich in zwei Fällen um das Herkunftsland Guinea sowie um jeweils eine Entscheidung zu den Herkunftsländern Türkei, Syrien, Algerien, Albanien und Iran. Darüberhinausgehende Daten zu den Dokumenten können nicht ausgewertet werden. Im Übrigen wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 2 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 20/7095 verwiesen.

- a) Wie ist der aktuelle Stand der technischen und praktischen Umsetzung dieser Neuregelung, und welche Probleme haben sich nach Kenntnis der Bundesregierung dabei gegebenenfalls ergeben (bitte im Detail ausführen)?

Die Speicherungsmöglichkeiten der Entscheidungen wurden technisch hergestellt. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 36c verwiesen.

- b) Wie ist der Stand der Entwicklung entsprechender Weisungsinstrumente zur Umsetzung der Neuregelung, die zunächst für das erste Quartal 2023 angekündigt war (Antwort zu Frage 35g auf Bundestagsdrucksache 20/5870), sich dann aber im Juni 2023 immer noch „in der Abstimmung“ befand und „kurzfristig implementiert“ werden sollte (Antwort zu Frage 8d auf Bundestagsdrucksache 20/7095), und was genau beinhalten diese Weisungsinstrumente gegebenenfalls (etwa zu der Frage, nach welchen Kriterien Anonymisierungen zu erfolgen haben und wann überwiegende schutzwürdige Interessen der Betroffenen einer Speicherung entgegenstehen (vgl. § 6 Absatz 5 Satz 2 AZRG, bitte ausführen)?

Die Weisungsinstrumente befinden sich weiterhin in Abstimmung. Im Übrigen wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 35a der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 20/5870 verwiesen.

- c) Wie viel Personal welcher Abteilung wird für die Übermittlung bzw. Anonymisierung entsprechender Dokumente (BAMF-Bescheide, Gerichtsentscheidungen) eingesetzt, und welcher Arbeitsaufwand ist dabei im ersten Halbjahr 2023 insgesamt bzw. durchschnittlich pro Übermittlung bzw. Anonymisierung solcher Dokumente im Einzelfall entstanden (bitte ausführen, und welche Erfahrungen und Unterschiede gibt es insbesondere bei der Anonymisierung von Gerichtsentscheidungen, in denen sich nach Einschätzung der Fragestellenden häufig bzw. regelmäßig schutzwürdige Angaben zum Kernbereich der privaten Lebensgestaltung finden lassen werden)?

Auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 35a der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 20/5870 wird verwiesen.

- d) Ist die Antwort zu Frage 8j auf Bundestagsdrucksache 20/7095 so zu verstehen, dass es keine regelmäßige oder stichprobenartige verwaltungsinterne Kontrolle gibt, ob die Schutzvorkehrungen des § 6 Absatz 5 Satz 2 AZRG angemessen umgesetzt werden, und dass die einzige „Kontrolle“ darin besteht, dass hierzu Weisungsvorgaben gemacht werden (deren Einhaltung aber nicht kontrolliert wird, bitte nachvollziehbar ausführen und begründen)?

Auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 35 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 20/5870 wird verwiesen. Die beabsichtigte Umsetzung in den Weisungsvorgaben des BAMF geht über die Schutzvorkehrungen des § 6 Absatz 5 Satz 2 AZRG hinaus. Die Vorgaben werden hinreichend konkret bestimmt ausgestaltet, um eine angemessene Umsetzung im Rahmen der gesetzlichen Vorschrift sicherzustellen.

37. Welche Angaben können dazu gemacht werden, wie viele der in Deutschland zum 30. Juni 2023 lebenden Geduldeten bzw. Asylsuchenden berechtigt bzw. nicht berechtigt waren, eine Erwerbstätigkeit auszuüben, und wie vielen von ihnen wurde dies im ersten Halbjahr 2023 erlaubt bzw. versagt (bitte jeweils nach den 15 wichtigsten Staatsangehörigkeiten differenzieren und zudem getrennt nach den Bundesländern auflisten)?

Das AZR erfasst lediglich, in welchen Fällen Geduldeten bzw. Gestatteten eine Erwerbstätigkeit erlaubt bzw. versagt worden ist, allerdings lassen diese Daten keine Aussage darüber zu, ob die Erwerbstätigkeit, zu der die Erlaubnis erteilt wurde, auch tatsächlich aufgenommen wurde bzw. zum Stichtag noch bestand.

Zum 30. Juni 2023 lag bei 28 108 geduldeten Personen eine von der Ausländerbehörde erteilte Beschäftigungserlaubnis vor, zu der die Bundesagentur für Arbeit ihre Zustimmung gegeben hat. 6 642 Personen haben die Erlaubnis zu einer zustimmungsfreien Beschäftigung erhalten, bei der die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit nicht erforderlich ist. In 2 868 Fällen wurde eine Beschäftigungserlaubnis abgelehnt.

Davon wurde im ersten Halbjahr 2023 2 432 geduldeten Personen eine Beschäftigungserlaubnis von der Ausländerbehörde erteilt, zu der die Bundesagentur für Arbeit ihre Zustimmung gegeben hat, 709 Personen haben die Erlaubnis zu einer zustimmungsfreien Beschäftigung erhalten, bei der die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit nicht erforderlich ist. In 237 Fällen wurde eine Beschäftigungserlaubnis abgelehnt.

Bei 19 743 Personen mit einer Aufenthaltsgestattung lag eine von der Ausländerbehörde erteilte Beschäftigungserlaubnis vor, zu der die Bundesagentur für Arbeit ihre Zustimmung gegeben hat. 1 383 Personen haben die Erlaubnis zu

einer zustimmungsfreien Beschäftigung erhalten, bei der die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit nicht erforderlich ist. Bei 1 259 Personen wurde eine Beschäftigungserlaubnis abgelehnt.

Davon wurde im ersten Halbjahr 2023 8 738 Personen eine Beschäftigungserlaubnis von der Ausländerbehörde erteilt, zu der die Bundesagentur für Arbeit ihre Zustimmung gegeben hat. 307 Personen haben die Erlaubnis zu einer zustimmungsfreien Beschäftigung erhalten, bei der die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit nicht erforderlich ist. Bei 563 Personen wurde eine Beschäftigungserlaubnis abgelehnt. Weitere Differenzierungen können den nachstehenden Tabellen entnommen werden.

Aufhältige Personen mit Duldung mit einer Erlaubnis zur Beschäftigung aus dem ersten Halbjahr 2023	2.432
darunter Hauptstaatsangehörigkeiten	
Irak	393
Türkei	252
Afghanistan	194
Nigeria	135
Iran	123
Vietnam	105
Syrien	92
Somalia	75
Guinea	70
Marokko	61
Pakistan	58
Georgien	56
Kolumbien	55
Turkmenistan	53
Gambia	50

Aufhältige Personen mit Duldung mit einer Erlaubnis zur Beschäftigung aus dem ersten Halbjahr 2023	2.432
Länder	
Baden-Württemberg	373
Bayern	149
Berlin	216
Brandenburg	74
Bremen	35
Hamburg	278
Hessen	122
Mecklenburg-Vorpommern	86
Niedersachsen	207
Nordrhein-Westfalen	358
Rheinland-Pfalz	162
Saarland	0
Sachsen	164
Sachsen-Anhalt	53
Schleswig-Holstein	66
Thüringen	89

Aufhältige Personen mit Duldung mit Erlaubnis zu zustimmungsfreier Beschäftigung aus dem ersten Halbjahr 2023	709
darunter Hauptstaatsangehörigkeiten	
Irak	153
Afghanistan	75
Nigeria	53
Iran	42
Guinea	32
Somalia	28
Pakistan	26
Russische Föderation	25
Türkei	22
Libanon	21
Syrien,	18
Armenien	16
Aserbaidtschan	16
Äthiopien	14
Ungeklärt	12

Aufhältige Personen mit Duldung mit Erlaubnis zu zustimmungsfreier Beschäftigung aus dem ersten Halbjahr 2023	709
Länder	
Baden-Württemberg	42
Bayern	175
Berlin	16
Brandenburg	27
Bremen	4
Hamburg	19
Hessen	4
Mecklenburg-Vorpommern	1
Niedersachsen	34
Nordrhein-Westfalen	240
Rheinland-Pfalz	46
Saarland	0
Sachsen	63
Sachsen-Anhalt	3
Schleswig-Holstein	29
Thüringen	6

Aufhältige Personen mit Duldung mit Ablehnung der Beschäftigungserlaubnis aus dem ersten Halbjahr 2023	237
darunter Hauptstaatsangehörigkeiten	
Irak	38
Türkei	26
Vietnam	20
Afghanistan	15
Iran	13
Ungeklärt	13
Syrien	9
Nigeria	7
Ghana	7
Ukraine	7
Pakistan	6

Aufhältige Personen mit Duldung mit Ablehnung der Beschäftigungserlaubnis aus dem ersten Halbjahr 2023	237
darunter Hauptstaatsangehörigkeiten	
Marokko	6
Russische Föderation	5
Armenien	5
Ägypten	5

Aufhältige Personen mit Duldung mit Ablehnung der Beschäftigungserlaubnis aus dem ersten Halbjahr 2023	237
Länder	
Baden-Württemberg	18
Bayern	8
Berlin	60
Brandenburg	10
Bremen	4
Hamburg	36
Hessen	5
Mecklenburg-Vorpommern	5
Niedersachsen	23
Nordrhein-Westfalen	23
Rheinland-Pfalz	16
Saarland	0
Sachsen	9
Sachsen-Anhalt	4
Schleswig-Holstein	10
Thüringen	6

Aufhältige Personen mit Aufenthaltsgestattung, die im ersten Halbjahr 2023 die Erlaubnis zur Beschäftigung erhalten haben	8.738
darunter Hauptstaatsangehörigkeiten	
Türkei	2.834
Afghanistan	1.149
Irak	836
Syrien	757
Iran	407
Nigeria	188
Somalia	165
Kolumbien	153
Pakistan	152
Jemen	145
Ungeklärt	120
Georgien	120
Ruanda	115
Indien	100
Russische Föderation	97

Aufhältige Personen mit Aufenthaltsgestattung, die im ersten Halbjahr 2023 die Erlaubnis zur Beschäftigung erhalten haben	8.738
Länder	
Baden-Württemberg	1.943

Aufhältige Personen mit Aufenthaltsgestattung, die im ersten Halbjahr 2023 die Erlaubnis zur Beschäftigung erhalten haben	8.738
Länder	
Bayern	964
Berlin	693
Brandenburg	246
Bremen	29
Hamburg	424
Hessen	807
Mecklenburg-Vorpommern	369
Niedersachsen	1.056
Nordrhein-Westfalen	974
Rheinland-Pfalz	290
Saarland	0
Sachsen	420
Sachsen-Anhalt	192
Schleswig-Holstein	115
Thüringen	216

Aufhältige Personen mit Aufenthaltsgestattung, die im ersten Halbjahr 2023 die Erlaubnis zur zustimmungsfreien Beschäftigung erhalten haben	307
darunter Hauptstaatsangehörigkeiten	
Iran	50
Irak	43
Nigeria	34
Afghanistan	23
Syrien	16
Guinea	15
Somalia	14
Pakistan	14
Türkei	12
Russische Föderation	9
Gambia	8
Aserbaidschan	7
Eritrea	7
Kamerun	5
Äthiopien	5

Aufhältige Personen mit Aufenthaltsgestattung, die im ersten Halbjahr 2023 die Erlaubnis zur zustimmungsfreien Beschäftigung erhalten haben	307
Länder	
Baden-Württemberg	22
Bayern	52
Berlin	19
Brandenburg	13
Bremen	0
Hamburg	0
Hessen	5
Mecklenburg-Vorpommern	3
Niedersachsen	25

Aufhältige Personen mit Aufenthaltsgestattung, die im ersten Halbjahr 2023 die Erlaubnis zur zustimmungsfreien Beschäftigung erhalten haben	307
Länder	
Nordrhein-Westfalen	115
Rheinland-Pfalz	3
Saarland	0
Sachsen	28
Sachsen-Anhalt	0
Schleswig-Holstein	17
Thüringen	5

Aufhältige Personen mit Aufenthaltsgestattung mit Ablehnung der Beschäftigungserlaubnis aus dem ersten Halbjahr 2023	563
darunter Hauptstaatsangehörigkeiten	
Türkei	213
Syrien	73
Irak	69
Afghanistan	57
Iran	35
Kolumbien	14
Ungeklärt	14
Pakistan	12
Aserbaidshjan	6
Georgien	5
Nigeria	4
Libanon	4
Marokko	4
Vietnam	4
Ruanda	4

Aufhältige Personen mit Aufenthaltsgestattung mit Ablehnung der Beschäftigungserlaubnis aus dem ersten Halbjahr 2023	563
Länder	
Baden-Württemberg	106
Bayern	34
Berlin	88
Brandenburg	17
Bremen	2
Hamburg	25
Hessen	52
Mecklenburg-Vorpommern	10
Niedersachsen	86
Nordrhein-Westfalen	59
Rheinland-Pfalz	32
Saarland	0
Sachsen	17
Sachsen-Anhalt	11
Schleswig-Holstein	11
Thüringen	13

